

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Rheinische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1707. tent de Anno 1691. verordnet worden etc. Sonst
resolvirten Kayserl. Majest. denen Bayrischen
Ständen 3. von ihrem Antheil des Beytrags zur
Kriegs-Operations-Cassa abzunehmen/ der über-
haupt auf 18252. Fl. kam/ daß die Stände nur
6084. Fl. daran zahlen dürften/ und dennoch über
diesen kleinen Rest nicht sobald einig werden kon-
ten/weil Salzburg nicht nach der Anzahl dermah-

len zustellen habender Mannschafft; sondern nach
dem Matricul-Fuß concurriren wolte/wormit aber
andre schlechtfurgeden waren / weil der ehemalige
Erzbischof Guidobaldus, wegen seiner grossen/ als
Kayf. Principal-Commissarius, gehabter Unko-
sten / die Moderation des Matricular-Anschlags
dergestalt erhalten / daß nur ein Drittheil des sonst
gehabten Quanti forthat erleger werden solte.

1707.

Rheinische Geschichte.

Chur-
Pfalz ee-
dirt Neu-
haus an
Worms

Nur-Pfalz war in diesen Gegenden noch
immer des schon in vorigem Theil und
fers Theatri erzehlten Sinnes / seine
Herrschaften / auch was das gute Ver-
nehmen mit anliegenden Nachbarn betraff / auff
einen guten und ruhigen Fuß zu stellen / setzte dan-
nenhero Beretwilligkeit das ehemahls gewesene
Stift / nimehrige Amt Neuhausen an das
Bisthum Worms zu restituiren / von welchem es
schon Anno 1565. wegen und folgender Gestalt
an Chur-Pfalz gekommen war. Der damals
regierende Churfürst / Fridericus III. war mit dem
Bischoff zu Worms zerfallen / hatte also das Stift
Neuhausen samt dargu gehörigen Dorffschaften
und Gütern / durch Gewalt der Waffen / an sich
gebracht / des Stiftes Personen ausgeschafft / und
die Religion verändert / worüber / als bey Röm.
Kayserl. Majest. damaliger Bischoff Diederich sich
beklaget / und vermög der Reichs-Satzungen und
Religions-Frieden die würckliche Restitution zu
verfügen geben / die Röm. Kayserl. Maj. darauff
bey dero in Anno 1566. zu Augspurg gehaltenen
Reichs-Bersammlung mit Zuziehung beeder Re-
ligions-Churfürsten und Ständen / die Sache zur
ordenlichen Verhör gezogen / und nachdem die
Stände / auff vorher gehabter derselben reiffer Er-
wegung / der Kayserl. Majest. ihr Bedencken und
Gutachten zu unterschiedenen mahlen dahn in
Schriften ertheilet / daß des Churfürsten Einwen-
den unerheblich / die Sach in sich selbst notorisch
dem Religions-Frieden zuwider / und daher
gedachtes Stift cum pertinentiis zu restituiren
seye / habe auch Kayserl. Majest. solcher der Stände
am 14. May gedachten Jahrs 1566. cum utrius-
que Religionis Statuum consensu, den vergliche-
nen Reichs-Spruch eröffnet / daß Chur-Pfalz in
allen beklagten Sachen / mit Erstattung alles
Schadens / vollkommene Restitution von Rechts-
wegen / und besonders in Krafft des Religions-
Friedens würcklich zu thun schuldig seye.

von dem
es ehemals
abkömmt.

Ursachen
der Resti-
tution und
rechtl. Gründe.

Die Sache hatte so gegangen bis zu dem dreis-
sigjährigen Krieg / und ob gleich / bey dessen Hin-
gung / im Münsterischen Friedens-Schluß ver-
sehen worden war / daß Pfalz in alles / was es vor
diesen Unruhen gehabt / die an Bayern gekommene
Dinge ausgenommen / restituiret werden und
seyn / auch die Evangelische die Stifte behalten
sollten / in deren Besiz Sie An. 1624. den 1. Janua-
rii gewesen / daß es dayer scheinen wolte / als ob
auch Chur-Pfalz dieses vor dreiszigjährigem
Krieg besessene Amt Neuhausen behalten / und die

Einkünfte davon / weil Sie zu dem Protestirenden
Kirchen. Wesen bald Anfangs durch ehemalige
alte Churfürsten geschlagen worden / die über sol-
cherley Einkünfte verordnete Administration vor
wie nach ziehen möchte; allein weil doch in dem
Friedens-Instrument Art. IV. §. dem Hn. Churfür-
sten zu Erter (siehe den VI. Theil dieses Theatr.
p. 661. 2.) ausdrücklich bedungen war / daß bey
Pfälzischer Restitution diejenige Rechten und
Ansprüche / so Chur-Erter / als Bischoff zu
Speyer und der Bischoff von Worms /
an ertliche in der Unter-Pfalz gelegene geistl. Gü-
ter führen / diesen geistlichen Herren vorbehalten
seyn / und für ordenlichen Richtern ausgemachet
werden solten; so hielten einige darüber befragte
Rechtsgelahrte dafür / daß Chur-Pfalz im Gewissen
anbunden sey / vermöge des ehemaligen und oben
vergezogenen Anspruchs / dieses Amt an das Bi-
sthum Worms / wenigstens samt denen bis 1648.
gezogenen Nutzungen / zu restituiren sey / wodurch
wohl die Pfälzische Resolution solch Amt zurück
zugeben ein ziemlich Gewicht bekommen haben
mag. Man sorgte aber darbey / weil in selbigem
ein ziemlicher Theil deren Einkünfte bestunden / so
Pfalz im Vergleich mit Preußen denen Reformir-
ten zugleget / es möchte dieses auff eine Ersetzung
des seinen Glaubens-Genossen abgehenden drin-
gen. Was Evangelisch-Lutherische mit ihnen
für Streit wegen Kirchen-Gefälle gehabt / ist in
vorhergehendem Theil dieses Theatri zuerzehlen
angefangen worden / und also der weiter Erfolg
dieser Sachen hier bezubringen. Die Lutheri-
sche Consistoriales liessen einen Circular-Breiff
unterm 25. Januarii dieses Jahrs an alle Evan-
gelisch-Lutherische Potentien ergehen / des In-
halts / daß die Pfalz anfänglich Lutherisch gewesen /
von dem Chur-Administrator Johann Casimir
mit Verjagung Lutherischer Kirchen und Schul-
diener / die Reformirte Lehre eingeführt / durch fol-
gende Churfürsten beybehalten / doch denen Lutheri-
schen im Westphäl. Frieden / Articul. IV. §. 19. die
Wiederherstellung in dem Stand de Anno 1624.
übrigens auch / wenn Sie es suchten / ein weiters
freyes Exercitium Religionis publicum & priva-
tum zuerlauben versprochen / doch von Reformirten
Churfürsten schlech / von folgenden Catholischen
besser gehalten / auch denen 13. Lutherischen Schu-
len und 31. Kirchen-Dienern die Besoldungen aus
denen Pfälzischen Kirchen-Gefällen gereicht
worden / bis Ao. 1706. der Vergleich zwischen
Pfalz und Preußen zu Stande kommen / da die

Luthera-
ner Streit
mit Re-
formirten
über Kir-
chen Ge-
fälle con-
tinuirt.

Warum
Sie die
Lutheri-
sche prax-
endiren.

Evangel.

1707.

Evangelis. Stände ihn fördern helfen / als ein gemeinsames Werk / bey dem sich doch in der That gewiesen / daß die Lutherischen gefährdet worden / da in selbigem ihnen aller Antheil an denen Kirchen-Gefällen in der Pfalz ab 5 sieben Theil aber denen Reformirten / 3. denen Cathol. zugelegt worden / deshalb baten die Lutherische Consistoriales in der Pfalz die Potenzen ihrer Confession behülflich zu seyn / daß man sie in Possessione des sonst genossenen Masse / wie ihr Schreiben zeigt:

In einem Circular-Brieff angezeigt denen Lutherischen Potenzen.

Eu. Hochfürstl. Durchl. Welt. niemahlen aber genug gepriesene Churfürstl. eragende Sorgfalt / des grossen Gottes Ehr zu befördern / und die reine Evangel. Lutheris. allein seeltigmachende Lehr zu unterstügen / und zu propagiren / in tieffster Demuth Herzerfreul. erwegende / daß er der Herr Eu. Hochfürstl. Durchl. hierzu als ein geheiligtes Werkzeug auff dero Fürsten-Thron / zu der beträngten größten Consolation, zumaln bey diesen berrübten schweren Zeiten erhoben / und wie dero in Gott ruhende gloriwürdigste Thron-Vorfahren / also nicht weniger Eu. Hochfürstl. Durchl. mit Göttlichem Eysser / und an den Hochfürstl. Gnaden gaben / mild väterlichst ausgerüster; hingegen an derer Seiten unsern bedauernswürdigen Chur-Pfälz. Lutherischen Kirchenstand / darinnen er allen Reichs. und Friedens. Schülffen / sonderlich denen Passau- und Westphälischen entgegen / 2. und nun zum 3tenmal vermittelst des Düsseldorf. zwischen denen Reformirten / und Catholischen getroffenen / Anno 1705. zu End gegangenen / und im Febr. 1706. Krafft der Churfürstl. Declaration kund gemachten Religions. Vergleichs / durch die Chur-Pfälz. übelgesünnte Reformirte / dabey unüberantwortlich gebrauchtes Verfahren / umgeworffen worden / recht Seelenbestimmert vorstellende; so wissen bey solchen berrübten über denen Chur-Pfälz. Evangelis. Lutherischen in 5. zu Churfürst Carl Ludwigs / und Carls p. p. m. m. Regierung bloß bestandenen / von Anno 1686. aber an / da der Cathol. Chur-Successor, Christmildesten Andenckens / Churfürst Philtp Wilhelm / das Exercitium Religionis liberum in dero Chur-Pfälz. Landen publicando renoviret / mithin unser jegemahlig. theuerst. gnädigster Churfürst und Landes-Vatter / bey angereicherter Chur-Würde jenes Confirmationsthum lassen / gegenwärtig bis auff 30. sich weiter vermehren / alle mit Predigern / deren Glauben zugehan / nicht aber stündlich mit Præceptoren / (deren dato nur 13. jener aber 31. sind) versehenen Gemeinden / schwebenden Fatis, und grosser Gefahr / die ihnen von gänglicher nach und nach erfolgenden Extirpation vor Augen stehet / wir nechst Gott zu niemand anderst / dann Eu. Hochfürstl. Durchl. und anderen Evangelis. Lutherischen Potenzen unterthänigst uns zu sencken / und vor dero Fürsten-Thron in der erünlichstestn Submission uns nieder werffende / Dieselbe allerdemüthigst zu bitten / aus Hoch-Churfürstl. Clemenz gnädigst zu geruchen / sich unterthänigst dasjenige eigentlich und hauptsächlich / als in zwey andern Schriftten bereits weitläufftig und gründlich von uns demontiret / anhero vortragen zu lassen / Wie

nehmlich die Evangel. Lutherische Religion nach der Universal-Reformation zu erst in Chur-Pfalz / und zwar Anno 1544. da bereits Lutherus 1518. in dem Augustiner. Kloster allhier zu Heidelberg Theles öffentlich defendiret / publicè durch Churfürst Fridericum II. introduciret / von dessen 3. Chur-Successoren / als Ottone Henrico (dessen aufgelegte Kirchen-Agenda, de Anno 1556. annoch vorhanden) Friderico III. anfänglich / so dann von dieses seinem Chur-Pringen Ludovico V. kräftigst propagirt: **Welcher Gestalt** nach desselbigen sel. Anno 1582. beschehenen Hinciter / in puncto Religionis von dessen Herrn Brüdern / Herzog Joh. Casimiro bey ergriffener Chur-Administration alles über Hauften geworffen / selnes seeltigen Herren Bruders Ludovici V. etnigen Sohn Fridericum IV. zur Reformirten Religion wider jenes Testament angeführet / alle in der Untern. und Obren. Pfalz gestandene Theologen / Doctores, Professores, General- und Superintendenten / Pastores & Præceptores, an der Zahl 900. weniger 3. wie sie de uno ad omnes in der von dem Höchstseel. Churfürsten Ludovico V. Anno 1582. kurz vor seinem Absterben edirten Formula Concordie mit Nahmen stehen / in das bittere Exilium verwiesen / denen Chur-Pfälz. Lutherischen Unterthanen / dem Passau. Frieden schlechterdings entgegen / alle Kirchen / und deren Intraden inner dritthalb Jahres. Frist entzogen / ihnen keine andere Seelen-Hirten zugegeben / und in diesem Elends-Stande bis auff den Westphälischen Frieden gelassen: **Was massen** nach diesem & quidem juxta Artic. IV. §. 19. denen Chur-Pfälz. Lutheris. von oberwehnten zweyen letzteren Churfürsten Carolo Ludovico, & Carolo wider Versprechen ebensals wenig zugestanden / und ihnen lediglich in vier unmittelbar in Chur-Pfalg gelegenen Städten / als Heidelberg / Mannheim / Oppenheim und Eruegenach (welche beyde letztere doch Anno 1624. schon in Possessione gewesen) so dann in dem Dörfflein Tripostatt unter sehr schweren Conditionen / und sonst in keiner etnigen weiteren Stadt oder Flecken Religionis Exercitium, keine Schulen / so doch Ecclesiaz Seminararia seynd / ja wenigstens nicht eine Schul-Frau zu halten / Krancke auff dem Lande durch Lutherische Prediger zu besuchen / ihre Lutheraner Kinder zu tauffen / sie zu copuliren / deren Todre mit einem Gesang zu beerdigen (welche Actus Parochiales die Reformirte Prediger / zumahlen auff dem Lande / und in übrigen Städten verrichtet) noch die in denen Lutherischen Gemeinden kurz obberührten 5. Dertern durch den Rting-Beutel etnigesammelte Almosen selbst zu administriren / und vieles andere mehr / so doch denen Lutheranern in Chur-Pfalg vi prædicti Instr. Pac. Rechtswegen zukommt / permitiret worden; sondern dasjenige kürzlich nur noch berühren zu dörfen: Nachdeme Se. jegemahlige Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / aus gerecht und Billigkeit liebenden Gemüch / und Landsfürstl. väterlicher Güte in gnädigste Consideration gezogen / was dero treu gehorsamst Lutherischen Unterthanen Krafft oberwehnter Frieden-Schlüsse gebühre / ihnen nicht al-

1707.

leim

1707.

lein alles oberzehnte wieder zugestanden / sondern selbigem zum Besten gleichfalls ein eigenes Conistorium zu Dero unsterbl. Ruhm gnädigst verstatet / solches confirmirt und perpetuirt / auch vom 22. Febr. An. 1699. an denen gegenwärtig 31. stabilirten Pastoren / und 13. Præceptoren / aus denen geistl. Gefällen (welche die Reformirte über ein ganzes Seculum eigenwillig usurirret) gleich diesen und Cathol. Geistlichen die Salaria angeben lassen / und weit ein mehrers sind wie in unserer Seelen versichert / wenn ein und anderer Seiten der Widerstand nicht allzugroß gewesen wäre / daß solche Churfürstl. denen Lutherischen erzeigte Gnade denen Reformirten allewege höchstens mißfallen / und deren jene zumaln was die 7. Jahr lang genossene Bestallung betrifft / wieder verlustig zu machen / alle Consilia dahin angewendet / allermaßen es ihnen auch hierinnen bey denen Düsseldorffischen Tractaten gelungen / daß sie sich von denen in 7. Theil gesetzten bonis Ecclesiasticis, fünf mit der Lutherischen gnädigsten Exclusion, mit welchen sie doch communem Causam zu haben vorgewendet / sich allein vorbehalten / denen Hn. Corhol. aber 2. Theil nebst allem in dem Ober-Amte Germersheim gelegenen Kirchen-Güter / so der Reformirten 5. Theilen nach ihrer eigenen Beständniß / nahe beynommen / zugestanden / wodurch wir und unsere arme Pastores nicht allein um unsere Besoldung / deren wir nun Jahr und Tag cariren / sondern auch in solchen Elter gebracht / daß / wosern durch die Göttl. Direction von denen hohen Evangel. Lutherischen Potenzen disfalls nicht baldigst alle gnädigste Hülffe und Remedur beschicket / wo schon nicht als bald sämtliche / doch der meiste Theil unserer Prediger (davon einige bereits den Anfang gemacht / indem keine Gemeinde in solchem Vermögen / als durch den leidigen Krieg total erschöpft / aus eigenen Mitteln ihren Pastoren erhalten zu können) wegen der Mängel an Subsistenz mit dem Wander-Stab davon zu gehen / äußerst bemüßiget werden / welches / zu anderer Trost und Freude / Nichts / als Jammer und Herzenleid / unter denen verlassenden armen Pfarr-Kindern setzen und nach sich ziehen wird.

1. Wann aber Durchl. Herzog / gnädigster Fürst und Herr / die Lutherische im Churfürstlichen 1. in notoria possessione, & perceptione constituirer sind / auch die Reformirte selbst bekennen müssen / daß noch vor Jahres-Griff uns und unsern Pastoren und Præceptoren die Salaria zugestellet worden / folglich wenigstens in Summario bey voriger Erhebung so lang zu lassen sind / bis von Reformirten in Petitorio ein beständiges Jus contradicendi & denegandi Rechts-vergnüßlich beglaubiget worden.

2. Solchs aber ohnmöglich beschehen kan / in dem disseitige Berechtigte / und Primæva possessio vel quasi Welt kündig / und aus dem Passantschen und Münsterischen Dynabrischen Frieden-Schlüssen offenbar ist / massen sie Reformirte in dem ersten nicht begriffen / in diesem aber tolerando angenommen / anbey von damahliger

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Churfürstl. Durchl. zu Sachen / als Evangel. Corporis Directore, per expressam Protestationem, der Evangel. Lutherischen wohl Befugniß conservirt worden; wie unter andern bekräftiget wird / per Viriarium Profels. Reform. Lugdun. in Instit. Jur. Publ. libr. 1. tit. 11. fol. 99. Adde Acta Publ. Londorp. ad Anno 1624. & seq.

So ist auch 3. aus ermeldten Münsterischen Dynabrischen Frieden-Schlüssen scheinlich / daß Selbigen keine Reformation contra Lutheranos zugelassen sey / wodurch dann oberührten Administratoris Johannis Casimiri factum illicitum, contra notoriam Pacem Passaviensem improbiere / mithin factam gezeiget worden / gleich wie keine Reformation admittibile, also auch Annus decretorius 1624. ad quem, tanquam ad terminum possessionis vel quasi, Reformatio alias instituenda & restringenda est, von denen Reformirten wider die Evangel. Lutherische nicht angezogen / sondern solcher nur von denen Catholicis contra Protestantem ac Reformatos, vice versa allegiret / unter diesen aber / zumaln in puncto reddituum Ecclesiasticorum, das Jus commune, & cujuscunque loci consuetudo in legalische Consideration gezogen werden könne und müsse. Vid. Textor olim Profess. Heidelb. in Jur. Publ. Stat. Imp. tit. 3. de Jur. Div. c. n. 258. & 259.

Folgsam 4. da solchergestalt weder Annus 1624. noch 18. denen Evangel. Lutherischen im Wege steht / so müssen selbige in Possessione vel quasi welche sie bey Ubergabung der Augspurg. Confession An. 1530. und ferner 1552. 55. und 56. bey dem Passantschen Vertrag und Frieden-Schluss fundbarer massen gehabt / allerdings contra Reformatos manentiret werden / welche damals in nulla possessione vel quasi begriffen gewesen / solche auch per Johannem Casimirum und Reformirte Nachfolger contra leges fundamentales, iteratas Contradictiones & Protestationes nicht invertirt / noch denen Reformirten zugelegt werden können. Zumaln ex Actis publicis Imperii allenthalben erhellet / daß obgesagter Passantscher Frieden-Schluss / so wohl von obgesagtem Casimiro, als Fridericis Wet. V. Carolo Ludovico & Carolo, wie auch von denen damaligen Röm. Kayseren / Chur- und Fürsten des Reichs continua serie pro norma & fundamento usque ad An. 1648. gehalten / jederzeit nicht weniger die Imperatorie Capitulationes, & Assessorum Cameralium Juramenta darauf reguliret / auch solcher damalig Münster-Dynabrischer Frieden-Schluss wiederholt und bekräftiget / mithin dieser pro declaratoria Pace estimiret werden / wie solches alles umständlich abzunehmen ex Londorp. Edit. rec. Tom. 2. Libr. 1. fol. 48. usque 59. Item 67. & 69. libr. 2. cap. 6. fol. 338. 339. item fol. 744. & libr. 6. fol. 957. 1175. 1181. item Tom. 3. libr. 7. fol. 4. fol. 509. 611. 526. 538. sic & libr. 8. fol. 556. 574. 515. 848. 855. 1045. 1051. 1054. item Tom. 4. libr. 3. c. 4. item libr. 4. cap. 23. fol. 21. 940. & 9. 41. &c. Woraus zugleich erschetmet / welcher Gestalt Ev. Hochfürstl. Durchl. gloriwürdigsten Herrn Bor-

fahren

1707.

3.

4.

lah: in Christmildesten Andenkens / den Passauischen Frieden. Schluß mit Aufwendung unbeschreiblicher Kosten und Blutrverglessung so vieler Kriegs-Helden in völligem Vigore zu erhalten / allstets bemühet gewesen / und auff solchen jederzeit sich bezogen / und die völlige Freyheit ad posteros zu transferiren / sich sorgfältigst der Pfälzsch-Religions-Sachen angelegen seyn lassen / auch deswegen unauslöschlichen Nachruhm erhalten. Allegatus Londorp. part. 3. Libr. 7. fol. 815. Item fol. 869. ad Annum 1625. & seqq. Item part. 4. libr. 4. fol. 1667. Welch Himmel-anstehendes Lob gleichfalls auff Ew. Hochfürstl. Durchl. mit vollem Strom geflossen / so bly anhero Weltkündiger massen durch Dero Hochansehnlichen Herren Abgesandten zu Regenspurg sich der Chur-Pfälzsch. Evangel. Lutherschen efferigst angenommen / und an möglicher Vorsorge nichts erman-geln lassen; vor welche Hochfürstl. Gnad / wir und alle unsere Pastores, und in äußerster Betrüb-niß stehende Gemeine / in unterhändigster Submis-sion demüthigsten Danck abstarren; als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser unterhändig-stes Bitten und Flehen / bey sobewandten warhaff-tigen Umständen und Beschaffenheit unsers Chur-Pfälzsch. Evangel. Lutherschen Kirchen-Erats, gnäd-igst dessen sowohl als unser / und unserer armseltig-verlassenen Priester und Schul-Bedienten (deren continuirliches Lamentiren un-beschreiblich ist) / wie auch derer über die 50 tau-send im Churpfälzsch. jung und alt / groß und klein gerechnete befindliche betrübten Seelen / fernereit aus Christ. Hochfürstl. Commiseration anzuneh-men / und nicht allein bey Ihrer Königl. Preussis. Majestät sondern auch auf dem Reichs-Tag mit Dero höchstgütigstem gnädigsten Vorwort / so viel / gnädigsten Wohlgefallen nach / effectuiren zu helfen / damit die eine Zeit lang engezogene Sa-laria allen Rechten gemäß / förderlichst mit dem Ruickstand enrichtet / und ohnverweigerlicher Ab-trag künsftigst in bewerkstelliget; sodann hiernächst die übrige notoria Gravamina mit baldigster Ent-scheidung durch eine Reichs-Commission aufge-hoben / und dinstelzige Weltkündige Gerechtfame nicht gänzlich invertiret / sondern die Equalität (so doch denen Evangel. Lutherschen sehr nachbet-let / und ihr vorzüglichs Recht nach dem Passauischen Frieden-Schluß in alleintzige Consideration zu stehen wäre) bloß ad præcavendas ulteriores lites, amplectiret werden möge. Warum Ew. Hochfürstl. Durchl. wir unterhändigst in Zusfäl-liger Gelassenheit / um der Liebe Jesu willen / nochmaln / den Allerhöchsten aber zugleich inn-tlich ansehen / Ew. Hochfürstl. Durchl. für so-hane Hochfürstl. uns und unsern armen Gemein-den / erweissende Gnade / großer Gnaden-Lohn in Zeit und Ewigkeit zu seyn.

Auch dem
Corpori
Evangel.
übergeben

Dieses an Evangel. Luthersche Potenzen ge-schriebene Schreiben adressirten die Luthersche Con-sistorialen in der Pfalz mittelst eines abgegebenen Memorials an das Corpus Evangelicum, damit es von hteraus durch die Gesandtschaften an die Principsals gebracht und dieser Assistent erhalten werden möchte. Sie versprachen anbey / über

das angeführte / eine noch umständlichere Dedu-ktion einzugeben / um zu erweisen / daß von denen geistl. Gefällen in der Pfalz denen Reformirten Nichts; sondern alles denen Lutheranern zufäme / die durch obgenannten Administrator Johann Ca-simir und Churfürst Friedrich den V. wider den Inhalt des Passauisch-Augsburgischen Religions-Friedens spoliret worden / und diesemnach cum omni causa zu restituiren wären. Denn bey und nach Schließung des Religions-Friedens wäre die Pfalz Luthersch / und die gesamte geistl. Gefälle Lutherschen Kirchen und Schul-Dienern ange-wiesen gewesen. Daß man diese verzaget / Re-formirte eingesetzt / diesen die geistl. Gefälle beyge-leget / sey nach der Hand wider mehrgedachten Frieden widerrechtl. geschehen / und ob man gleich sagen wolte / es wäre im Westphäl. Friedens-Schluß alles gereguliret worden / wie es An. 1624. den 1. Jan. oder auch / in Ansehung der Pfalz vor 1618. also 1617. gewesen / verstehe sich dieses nur zwischen Cathol. und Protestirenden / und sey nicht auf die Zwistigkeiten / so diese unter sich selbst hätten / zu verstehen / welches denn der Haupt-Posten war / so die Luthersche Consistoriales, durch zusammen gehäuften Allegationes derer Pub-licisten zu beweisen sich bemüheten. Andern theils hielt man dieses Vorgeben vor ein verwegenes und den ganzen Westphäl. Frieden untergrabendes Assertum, darauff das Edictum Ferdinandi von Restituierung derer geistl. Güter und Aufhebung der / nach Passauischem Vertrag / vorgegangenen Reformation gebauet gewesen / (welch Edict und darwider eingewendetes in dem zweyten Tomo oder Theil dieses Theatri p. 10. b. lqq. zu finden ist) mit welcherley Asserto das Evangel. Corpus insgesamt / (besage seiner im XV. Theil dieses Theatri p. 742 / b. lq. angeführten Concluforum) gar nicht zufrieden gewesen; und sey es zuviel / daß die Luthersche Consistoriales denen ehemaligen Churfürsten das Jus reformandi und die Macht diesem oder jenem die unter ihrer Botmäßigkeit liegende geistl. Güter und Befälle zuweignen ab-sprechen wolten. Der Münsterische Friedens-Schluß disponire ja / auch in angezogenem Orte zwischen Lutherschen und Reformirten / und also nicht nur zwischen Cathol. und Protestirenden über-haupt. Zu Zeiten des Passauischen Vertrags war die Pfalz noch unter dem Cathol. Churfürsten Friederich / in sich weder Lutheraner noch Re-formirte in einiger Possession derer Pfälzischen Kirchen-Güter gewesen. Die Reformirte Lehre hätte schon Friederich der III. eingeführet / alle geistl. Gefälle dahin gewidmet / auch im Testa-ment befohlen / daß es also bleiben solte. Wel-chem zuwider Churfürst Ludwig in seiner kurzen Regierung eine Aenderung vorzunehmen sich un-terfangen / da ja Johann Casimir dieselbige wie-der ändern / und alles dem Testament Friderici III. gemäß herstellen können / worzu auch ein Chur-fürst von Pfalz oder dessen Vertreter Jure Ter-ritorii, das ohnedem der Zeit disfalls mit keinen Bündnissen / Verträgen u. dergl. umschränkt gewesen besugt. Chur-Pfalz war in das Recht resti-tuiret worden durch den Münsterischen Friedens-

nicht mit
durchge-
hender
Sench-
habung

wegen so
fährlig-
keit ge-
braucht
Asserto-
rum,

Schluß

1707.

Schluss/ welches es vor Ao. 1618. bey seiner Deit-
tation gehabt/ da es die Kirchen. Gesälle denen
Reformirten übergeben / und sähe man keinen
Grund / mit welchem dasiger Zeit wider ihren Lan-
des. Herrn die Lutherische Unterthanen handeln
können / dergleichen war auch iso nicht vorhanden/
weil die Lutherauer durch den Münsterischen Frie-
dens. Schluss nichts dem zuwider erlangt was die
Reformirte Churfürsten vor dem an Recht und
so weiter gehabt / als darinn Sie völlig herge-
stellet worden ic. ic. Dieserley wurde bey-
derseits vorgebracht / und wolte manchem
scheinen / daß es nicht so wohl umb des Ge-
wissen was zu glauben oder nicht? sondern
umb das Genuessen dieses oder jenes Gutes zu
thun/da in dessen doch ausgemacht bleibe/ daß wer
dem Altar diene/ sich auch davon nähren oder er-
halten solle/ nur meinten Reformirte in der Pfalz/
es sollte von Lutherischen Kirch. Kinder ihren
Pfarrern und den Schul. Bedienten der Unter-
thale geschaffet / denen Reformirten aber gelassen
werden/was ihnen ehund dertahlige Landsherrn
bengeleget.

Das Cor-
pus inter-
cedirt bey
Pfalz für
Lutheri-
sche

Das Evangelische Corpus hatte sich der Sache
so weit angenommen / daß es dem Chur. Sächsi-
schen aufgetragen bey dem Chur. Pfälzischen ein
Vorwort für die Lutherische in der Pfalz einzule-
gen/ welches dieser weiter an seinen Principal brin-
gen sollte. Es referirte also obgedachter Chur.
Sächsischer Gesandter dem Corpori in einer den
12. Februarii gehaltenen Conferenz, wie er nicht
ermangelt hätte/ dem Chur. Pfälzischen Gesand-
ten nomine Corporis Evangelicorum zu ersuchen/
bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz es in die
Wege zu richten / damit Dieselben genädigt geru-
hen mögen / die in der Chur. Pfalz befindliche
Evangel. Lutherische Pfarrer und Schulbediente
bey fernern Genuß ihrer Salarien und dann dem
Beneficien zu lassen/ auch denenselben gleich wie de-
nen Catholischen und Reformirten geistliche Li-
centie, Accis, und Salz. Gelder nachzulassen; Wie
nun gedachter Chur. Pfälzischer Gesandter nicht
ermangelt hätte/ Sr. Churfürstl. Durchl. von diesem
der Evangelischen Suchen unterthänig zu referi-
ren / also ist derselben Befehl darauß dahin ge-
gangen / wie daß höchstged. Sr. Churfürstl. D.
sich zu allen Gutes erbotten / und gerne cooporiren
wolten/ damit allerseits Religions - Verwandten
in gutem beyammen stehen könnten / Sie wol-
ten nicht unterlassen / mit Ihrer Königl. Maj. in
Preussen / über den mit derselben zu Düsseldorf
errichteten Religions. Tractat zu communiciren/
un was jwallerseits Beruhigung dienlich/ gerne bey-
tragen/hätte auch auf die von Corporis Evangelici
wegen beschohene Recommendation denen Evan-
gel. Lutherischen Pfarrern und Schulbedienten die
Licentien/ Accis, und Salz. Gelder nachgelassen.

wird an
Preussen
gewiesen

Hierauf hat der Magdeburg. Gesandte gemel-
det/ es wäre bekante / was vor ein Tractat mit Ih-
rer Königl. Majest. zu Preussen / und Sr. Churf.
Durchl. zu Pfalz jedoch salva decisione Comitum
wäre geschlossen / und in demselben denen Evangel.
Luther. Geistlichen nichts begeben / sondern sie bey
dem was ihnen vi Instrum. Pacis Westph. gebührte/

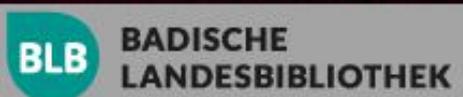
gelassen worden; Weilten aber doch das ganz
Werck auff die Christl. Liebe ankäme / es auff gült.
Art und Weise gesucht würde / und das Evangel.
Corpus sich auch interponirte, so wolten Ihre
Königl. Majest. in Preussen dahin bedacht seyn/ daß
in obiger Regard die Evangel. Luther. Geistliche
diejenige Salaria, so sie vormahl gehabt / auß der
gangen Massa empfangen und haben solten / Sie
verhofften aber hingegen auch/ es würde ein Evan-
gel. Corpus durch ein Conclusum fest stellen / daß
denen Reformirten in denen wenigen Reichs.
Städten Ihr Exercitium Religionis und jwa-
solcher Gestalt gestattet werden sollte / daß wo gegen-
wärtig 20. Reformirte an einem Ort befunden/ de-
nenelben erlaube seyn sollte / auß ihren Kosten eine
Kirche daselbst anzu. bauen/ desgleichen auch Ihr.
Königl. Maj. in Preussen in Ihren Landen zu er-
lauben erbietig wären. Der Chur. Sächsis. Bes-
andte hat darauß gemeldet / daß man Ihrer Kö-
nigl. Maj. in Preussen gerhanes Offert mit unter-
thänigstem Danck anzunehmen / und wegen der
anzuwendenden habenden Officiorum Cooperationis
kein Bedencken hätte/ Brandenburg Dnolsbach
und Württemberg haben sich damit confirmiret /
Bremen und Sachsen - Weymar aber diese
wichtige Sache ad referendum genommen / und
bey dieser Occasion auch vorgestellet worden / wie
daß viele Stände und in specie einige Reichs.
Stände mit Pflichten verbunden wären / kein an-
ders Religions-Exercitium, als wie es Ao. 1624.
gewesen / in ihren Städten und Ländern zugest-
atten und daher denenselben per Conclusum Evan-
gelicorum nichts Widriges könnte außgeburdet
werden/da der Chur. Sächsis. Besandte dafür gehalten
und mit demselben die mehrere / daß man von dem
beschohnen Königl. Preuss. Offert den Evangel.
Lutherisch. Consistorialen und Pastora in der
Pfalz nomine Corporis Evangelicorum part zu
geben und deren Berichte über ein und anders ein-
zuholen / und darnach seine Mesures zu nehmten
hätte.

1717.

das gute
Vertrö-
nung gibt/
wenn man
Reforma-
tis in
Reichs-
Städten
publicum
Religions
Exerciti-
um ver-
stättete.

Dieses wolte Lutherischer Geistlichkeit nicht ein-
als welche/ über schon angeführtes / noch weiter der
Meynung war / es wären die Reformirte in dem
Passauisch. Augspurgischen Religions. Frieden
nicht mit eingeschlossen / folglich etne solche Parth.
gewesen/ die nur connivendo geduldet worden/ und
die daher weiter kein Recht gehabt/ denen Luthera-
nern/ als im Religions. Frieden eigentlich einhalte-
nen Leuten/ etwas von etnmahl erlangten geistlichen
Gütern entziehen und sich zuelgnen können; wel-
ches aber Reformirte beständig verneinten / zu-
gleich behaupende / daß sie immerdar unter denen
A. C. Verwandten mit begriffen und gemeinet
worden / annehmst anführende wie gefährlich es sey
die Gewissens Freyheit nur auß das setzen und
restringiren wollen / was etwa Cathol. Seltes sich
zuläßlich und tolerable gehalten würde / da die
Protestirende/ als solche/ doch ganz andre Principia
führen müßten/ wenn sie nicht ihnen selbst im Brun-
de widersprechen wolten. Dem mochte nun seyn
wie ihm wolte / so befunden Lutherische Consisto-
rialen auß ihrem mehr erzehnten Ansuchen / und
brachten etliche Puncten zu Papier / nach welche

Was Lu-
therische
in der
Pfalz dar-
gegen ge-
sprochen.



1707.

Inhalt sie das Lutherische Kirchen. Wesen in der Pfalz auf einen festen und beständigen Fuß zu setzen gedachten/ und gieng deren Inhalt dahin / daß ein beständiges Lutherisches Consistorium erhalten und aus gemeinen Kirchen. Gefällen besoldet / die Anzahl derer Lutherischen Seelen / durch eine unparteyische Commission gezehlet / ob derer / nach Lutherischem Angeben 50000. oder / nach anderweltigem Bericht / mehr denn die Helffte weniger wären ausgemacht / zu deren Gottesdienst das Simulaneum oder gnugsame allein zugebrauchende Kirche gestanden / in Heidelberg zwey Lutherische Praeceptores die Latinität zu treiben geordnet / und aus gemeinen Kirchen. Gefällen unterhalten / die Matrimonial- oder Ehe. Sachen bey Lutherischen / dieser ihrem Consistorio gelassen / zu der Administration der geistl. Güter in gleiche Anzahl Lutheraner gezogen / dieser Religion Zugerhane mit andern pari numero zu Rathsherrn genommen / denen Lutherischen Kirchen. Vorstehern gleiche Freyhelt / wie Catholischen und Reformirten / gelassen / denen Lutherischen Consistorial- Räten alle 2. oder 3. Jahr ihre Kirchen zu visitiren mit Untkosten aus gemeinen Gefällen geholfen / Verleserungen allen 3. Religions. Verwandren untersaget / die Begräbnis Capellen denen Lutherischen zugebrauchen erlaubt / die Armen Capitalien vor allen 3. Religions. Verwandren berechnet / und alles dieses / mit Erlaubnis Chur. Pfalz / von Schweden und Württemberg garantirt werden möchte.

Die im Preussischen Vertrag mit Pfalz belibte Abtheilung Kirchen und Kirchen. Gefälle geht vor sich.

Es wolte sich mit aller dergleichen Schreyen und Schreiben die Sache doch nicht nach derer Lutheris. Consistorialen Willen lencken / vielmehr gieng die in Düsseldorfischen Tractaten zwischen Preussen und Pfalz belibte Theilung derer Kirchen und Kirchen. Gefälle zwischen Catholischen und Reformirten / zu 2. und 2. vor sich / und wurde durch dazzu committirte Räte beyderseits Religion / gegen Einrit des Aprils jenseit des Rheins der Anfang darmit gemacht / welches gesammte Lutherische Kirchen. Schuldener mit Stillschweigen nicht vorbei gehen lassen wolten / sondern es dem Corpori Evangelico allsofort mit vielen Klag. Worten hinterbrachten / sich zu neuem Beweis / daß alle geistl. Gefälle in der Pfalz denen Lutheranern gehören / wiederholt erboten / und sich davon also vernehmen ließen :

Darbey leidende Lutheraner schreyen drüber ans Corpus Evangelicum.

Wir solten uns billig entblöden das hochlöbliche Corpus Evangelicum in unsern beängstigten Religions. Sachen / nach bisher. gethanen Vorstellungen / ferner zobelastigen. Allein gnädige hochgenelgt und hochzuührende Herrn Legati, da die Noth je länger je mehr antrinet / zumahl auch darin / daß nun bey 3. Wochen / die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / unsern gnädigsten Landes. Herrn / in dem Religios. Wesen angeordnete aus Catholischen und Reformirten Räten bestehende Herrn Commissarii jenseits Rheins / den Anfang der abzuthellenden Kirchen und Güter gemacht / und also wirklich die Execution der Churfürstl. Declaration vollziehen / uns armen Lutheranern / denen doch von Gott und Rechts wegen jene zu kämen / das bloße betrübte und schmerzshafte nachsehen lassen / und wenn das Partagement un-

1707.

ter Catholischen und Reformirten ettmahl geschehen / sie sich dahin bey insiehenden Frieden auf allen Kräften bearbeiten werden / dabey manutener zu bleiben / und vor einen Mann gegen uns zustehen. Es hat auch ein Reformirter Kirchen. Rath in einigen Dertern bereits seinen thme untergebenen Predigern / in specie dem zu Schwertingen intimiret / den 15. May allda der Kirchen sich zu äußern und sie den Catholischen zu überlassen / welches bey den Lutheranern / wofern sie auch solten ausgewiesen werden / nichts als Seuffzer und Thränen setzet. Was ein und anderer Drien Lutherische Prediger vor Fort erlitten ist bekandt / ja es unterwinden sich gar Reformirte / Lutherischen Vätern heimlich ihre Kinder hinweg zu practiciren / um sie zur Reformirten Religion zu ziehen / allermassen dem Ober. Schultheisen zu Epyttingen vor kurzen Tagen mit seinem etwa 12 jährigen Töchtergen geschehen / der auch nach Wiederhaltung seines Kindes / den Thäter wirklich bey Churfürstl. Regierung peinlich den 14. April angeklagt / Überdas so leben wir nun insgesamte 2. Jahr höchst misere bey diesen schweren und harten verderblichen Zeiten absque salario, und können unmöglich zu unserm total Ruin also fernere ausdauern / sondern werden Gott bekandter massen unsere Gemeinde mit dem größten Leydwesen / und uneräußersten Schmerzen / wo in kurzen von den Evang. Lutherischen Potentien in Ew. Hochgräfl. Hoch. Freyherrl. und Hoch. Edlen Excellenz nicht gnädigste remedat geschiehet / und nach aller Billigkeit uns nicht gleichfalls / wie denen Reformirten und Catholischen / die Bestallungen ferner hin mit Rückstand gereicht / noch eine Gleichheit zwischen den dreyen Religionen in allen Stücken getroffen werden sollte / quittiren / und unsere liebe Pfarr. Kinder der größten Seelen. Gefahr überlassen müssen: Als gelangt an Ew. Hochgräfl. Hoch. Freyherrl. und Hoch. Edl. Excellenz unser / um der Wunden Jesu willen nochmalig. unuerthänigst. demüthigstes Bitten / an Ihr. Churfürstl. zu Pfalz förderfam dero gnädigem und hochgütigen Wohlgefallen nach / gelangen zu lassen / mit dem Partagement einzuhalten / bis von einem hochlöbl. Corpore Evangelico ein Schluß gemacht / und Mittel getroffen worden / wie alle drey Religionen beyssammen ohngekränkt leben und wohnen können / inmittelst die uns entrißene Salaria vor sich gehen zu lassen / da indessen unserer Seiten auch nicht unterlassen werden solle / über die vormahls unuerthänigst. communicirte Deductions. Schriften / noch eine andere weitläufftigere recht fundamentale an das Licht zu geben / und darin Sonnenklar auspubliciren und andern unverwerfflichen Autoren und Documenten dazzu legen / daß die Chur. Pfälzische Kirchen und dahin gehörige Güter lediglich denen Lutherischen zukommen / so auch nechstens durch einen Mandatarium weiter schriftl. und mündlich geschehen soll. 2c.

Wald darauff folgte ein ander Schreiben an Reichs. Convent / darinnen schon mehrmahl verordnete Sachen / aber immer mit geschärfftern Worten / vorkamen und unter andern gesetzt wurde / das Evangelisch. Lutherische Consistorium

Widerhöhlter mit geschärfftern Worten.

hätte

1707.

hätte noch immer gehofft; es würden seine so gründliche Vorstellungen / die Sie Reformirte mit Wahrheit nicht üben Hauffen werffen können / bey ihnen ein Vorgeicht und Überzeugung in deren Gewissen dermahleins bekommen / ihre den Lutheranern allewege angefügte Vorurtheile zu erkennen / und davon sürohn abzustehen; ja es würden selbige / weil sie so wohl die Ew. Lutherischen Stände des Reichs / als auch dero Gesandtschaften in Regensburg auff der Meynung gelassen / und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unsern gnädigsten Landsherrn selbst (aus einer gewiß nicht lobenswürdigen dahin lediglich abgezielten Politique, auß deren Gnaden-Schoß die Lutheraner völlig zu werffen) auff die Gedanken gebracht / da sie / Reformirte / bey denen Düssel-dorff. Tractaten fünf Theil an Kirchen und Gütern reservirte / pro communi causa hterüber eine Verthierung ergriffen / und / da selbige sich nun alles / denen Lutheranern aber nichts als leere Schalen (so eine schöne Communisat) beygelegt / in eine Schwarmhaftigkeit gereget / auch endlich die Liebe zum Frieden und Einigkeit sie etwa dahin geleitet haben / nachdem zumahlen höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. durch Veranlassung derjenigen / von dem Königl. Preussischen Legato Herrn von Blaspieln / Ihre allein darinnen / wie nemlich die Reformirte von denen sich attribuirten fünf Theilen nichts entziehen können / ungegründeten gehaltenen Remonstracion, und wie ohnedem es ein Sache sey / welche von einem löbl. Reichs-Convent debattirt werden müste / an solchen die Lutheraner in Gnaden schriftlich verwiesen / daß sie Reformirte derowegen desselben Schluß und Spruch / indem das Werk bey ihme nun über Jahr und Tag anhängig / erwartet / und alles bis dieser ausgefallen / in statu quo gelassen hätten / wie moderate Reformirte selbst davor gehalten; allein Lutheraner müsten mit höchster und äufferster ihrer Verübnuß / und Bestürzung die Continuation ihres alten allweg gegen sie getragenen Hasses nicht allein darinnen wahrnehmen / daß sie Reformirte ihre ehemahlige an Lutherische Väter / mit Entstehung deren Töchtern ausgeübte Gewaltthätigkeit an ein und andern Ort allbereit wiederum angefangen / sondern es hätten auch / wie die Lutheraner im Flecken Hellsheim / im Ober-Ambr Breheim gelegen / ihr an die allda stehende Kirch habendes Recht defendiren wollen / die Reformirte ex mero odio solche denen Cathol. zuerkennen helfen / welche jene de facto auch Dom. Jubilare 15. May aufgestossen: so wäre nicht weniger von Cathol. und Reformirten denen Lutheris. in ganz Ew. Pfalz die Aufständigung vor der Religion. Commission geschehen / sich derjenigen Kirchen hinfüro zu enthalten / welche jenen in der Theilung privative zu gefallen. Es würden bey solchem grossen Elend / Jammer und Noth die Lutheraner abermahln äufferst gemüthget / sich zu den Füßen Ihre Hochgräf. Hoch-freyherrl. und Hochedlen Excell. zu werffen / dieselbe um des gerechten und Gerechtigkeit liebenden Gottes / um seiner Barmherzigkeit und der theuren Wunden Jesu / ja um so viel tausend Ew.

Lutheris. durch Christum erlösten und mit seinem theuren Blut erkaufften Seelen ewigen Heyle und Wohlfart willen bittende / endlich ihre gerechte Sache / deplorablen Zustand und Seelen-Gefahr / darinn die arme Gemeinden / solten sie ihre Nöthen auß Mangel der Subsistenz verlassen / unumgänglich gerathen werden / Christmitleydig und gnädig einzusehen / an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz (gnädigsten und gürtigsten belieben nach) ehlissen gelangen zu lassen / die Salaria und Simultaneum Lutheris. Seiten / in so lang zu continui- ren / bis alles in dem Ew. Pfälz. Religions- Wesen / durch einen Reichs. Schluß / zu jeder Religion Zufriedenheit debattiret worden &c. &c.

Wie es weiter ergangen / wird zu seiner Zeit die Folge der Geschichte aufweisen / hter müssen wir die Beschwerde beybringen / welche dermahln das Erz-Stift Cölln wider Preussen und Pfalz / wegen von diesen eingenommener Stadt und Ambt Rheinberg / der Stadt Kayfers-Wehr / Unterherrlichkeit / Kerpen und Lommersheim / bey dem Reich / mit Bitte ihm zu dessen Restituirung behülfflich zu seyn / in diesen Terminis angebracht: das Erz-Stift Cölln / habe bey Ihre Kayserl. Majest. und dem Reich bekandermassen treulich gehalten / deshalb viel Trangsal erlitten / doch als ein Glied des Ew. Rheinischen Creyses / dasjenige Alltanzmäßig / prästiret; gleichwohl werde demselben hart zugesetzt / indem es aus seiner Consistenz gebracht / und gleichsam dismembrirt werden wollen / gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die vom Feind wieder eroberte Vestung Kayfers-Wehr behalten / die Fortification schleiffen lassen / die völlige Nutzung davon zögen / und durch einen am 29. Decembr. 1702. zu Düssel-dorff außgelassenen Druck angegeben / wie Herrn Herzoge zu Berg / die Stadt / Schloß und Zoll zu Kayferswerth / als eine Pfandschaft vom Erz-Stift Cölln zu reuiren befügt. Das Instrumentum Pacis Monasteriensis art. 5. §. 26. und 27. gehe darunter Ziel und Maas; besagte Stadt und Vestung Kayferswerth aber gehöre dem Erz-Stift Cölln / nicht jure pignoris, sed pleni Dominii, und sey demselben seit ertlichen Seculis incorporirt / indem Herr Otto Pfalzgraff bey Rhein / mit Bewilligung seiner Herren Brüder und Vettern / das auff die Burg / Stadt / und Zoll zu Kayferswerth habende Recht / dem Erz-Stift erblich verkauft / irrevocabiler abgetreten. Dann so hätten Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auch durch dero Trouppen auff dem Schloß und in den Herrschaften Kerpen und Lommersheim Possession genommen / des Rhumb-Capitels Bediente daraus vertrieben. Churfürst Maximilian Heinrich haben besagte beyde Herrschaften cum mero & mixto Imperio von der Cron Spanien 75000. Philips-Thaler Pfands-Weise und Jure Antichrescos Anno 1654. bekommen / und sey damit vom Königl. Hof zu Brüssel belehnet / hochgedachter Churfürst habe solche Herrschaften in seinem Testament dem Rhumb-Capitel vermacht / dieses sey damit gleichfalls zu Brüssel zum zweytenmal belehnet / und so lang in ruhigem Besiz geblieben / bis die letzte be-

1707.

Cöllnisches
Stift de-
Schwert
sich über
Preussen
und Pfalz

1707.

fandte Irungen zwischen dem Churfürsten und Capitul zu Eöln hervorgebrochenen / da das Chur-Eölnische und Chur-Bayerische Ministerium veranlasset / daß unter dem entlehnten Nahmen Herrn Herzog Maximilian Philips in Bayern ein Proccels angeponnen / und bey der Französischen Regierung zu Brüssel ein widerrechtliches Urtheil gegen das Rhum-Capitel gesprochen worden / davon das Capitel zwar appelliret / aber wenig aufgerichter. Dieses Urtheils wolte sich Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz jeso prevaliren. Gleicher Gestalt haben auch Ihre Königl. Majest. in Preussen die Bestung Rheinberg / nachdem die feindliche Garnison Anno 1703. daraus vertrieben / samt zugehöriger Kellerey / Zoll / und Gefällen / wegen verursachter Schäden / Jure Retentionis bis dato einbehalten / dero Befehlshabere die Reformirte in den Rath und andere Dienste eingerrungen / des Erz-Stiftes Landtrags-Ausschreiben abgewiesen / eine Reformirte Kirche gebauet / und das Gericht im Nahmen Ihre Königl. Majestät in Preussen gehalten / den Catholischen Schuldeß / auch Ambts-Verwalter abgesetzt / und Reformirte substituirt / durch diese viel Geld eingetrieben / den Rheinbergischen Zoll nach Obfarg ins Clevische verlegt. Die Abstellung sey zu Berlin gesucht / aber nicht erhalten. Die Reformirte Eingefassene An. 1624. termino decretorio Religionis, kein Exercitium ihrer Religion gehabt. Was noch Anno 1633. da die Spanische Besatzung abgezogen / geschehen / wäre nur der Holländischen Garnison verwilliget. Als diese Anno 1672. abgezogen / wäre wegen der Religion nichts weiter bedungen / sondern alles in vorigen / alten Stand gerathen / und hätten die Herrn General- Staaten indem mit Chur-Eöln Anno 1674. getroffenen Frieden sich alles Anspruchs auf Rheinberg begeben. Ihre Königl. Majestät von Preussen hätten auch in der letzten Capitulation Anno 1703. versprochen / in damaligen Statu Religionis nichts zu ändern / und denen Reformirten kein mehrers Rechte zuzulegen. Das Rhum-Capitul habe an der Einschüpfung der Französischen Trouppen bey vorigen und jetzigen Französischen Krieg keine Schuld / hätte sich deshalb gnädig justificiret / was bey vorigem Krieg erwan geschehen / seye durch die Amnestie des Nimwegischen und Nyfwickischen Friedens aufgehoben und abgethan. Chur-Brandenburg hätte dergleichen Præntion damals nicht gereget / und könnte auch jeso sich des Juris Retentionis deshalb nicht eigenmächtig bedienen / per Art. 17. §. 7. Instr. Pac. Westp. das administrirende Rhum-Capitul habe sich bey der Association einiger Reichs-Creyse mit dem Chur-Rheinischen eingelassen / und von Kayserl. Majestät Engell und Holland die Garantie darüber erhalten / hätte sonst an Preussen große Geld-Summen und Winter-Quartier bezahlt / alle Stücke / Kriegs-Ammunition und Materialien der niedergelegten Fortification wären nach Wesel gebracht / etc.

Eines Hochwürdigem Rhum-Capituls Bitte ist demnach / daß das vorgegangene erkant und bey Ihre Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl.

Durchl. zu Pfalz nachdrückl. dahin angetragen / und sie bewegen werden möchten / von allen weiteren Beschwerden abzustehen / die vorige zu redressiren / Stade und Amte Rheinberg / die Stade Kayferswerth / Unterherrlichkeiten / Kerpen und Lommersheim / samt zugehörigem Zoll / Licent / Kellerey / auch allen andern Gefällen / Rechte und Gerechtigkeiten / der ordentlichen Erzstiftischen Landes-Obrigkeit / samt allen bisshertigen Genuß / wieder einzuräumen.

Die Stade Eöln mußte eine Helmsuchung von dem beschriebenen Pärthey-Gänger la Croix erfahren / welcher den 12. Jult mit ohngefähr 1600. Mann auff Sie anrückte / und alsofort einen Trompeter mit Schreiben an den Magistrat sandte: Ob dieser sich zu Erlegung Contributions verstellen wolte? da er es abschlug machte sich la Croix näher herbey / auff den man aber auff Seiten der Stade dayffer loß feuerte / und die Bürgerschaft ins Bewehr kommen ließ / wie denn auch einige Pfälzische und Creys-Compagnien herbey eilen der Stade Hülffe zu leisten / in welche mit einbrechender Nacht der la Croix einige kleine Bomben / Carcassen und glüende Kugeln / doch ohne schädliche Wirkung / warff / und sich sein Vorhaben auszuführen / ohnvermögend sehende / den 14. dito wieder nach dem Luxemburgischen ziehen mußte / nachdem er / unter allerhand Bedrohungen / vergebens versuchte / zum wenigsten seine Leute loß zubekommen / die er mit bedrohlichen Brand-Briefen ausgesand / und die man zu Eöln im Gefängniß als Splyons hatte und handelte.

Die Zwistigkeiten zwischen Stade Wormbs und dassigem Bischoff (von welchen im XVI. und andern Theilen dieses Theatri Erzehlung geschehen) schienen bis hieher geruht zu haben / brachen aber demahlen wieder hervor und kam zu dem Alter allerhand Neues. Die Bischöfl. Bediente begehren an der Stade es solte selbige die Stiff-Neuhäusische Weine ohne Entgeld und einige Abgabe einführen lassen; die Stade behauptete dagegen / daß sie dieses nicht schuldig / wie es auch ihrem gemelten Wesen schädlich sey / doch ließ sie ein und andere Fuder solcher Weine aus Freundschaft frey passiren / als man aber es zu viel machte und darmit zugleich ein Recht aufzubringen wolte / schlug sie es ab / worgegen die Bischöfl. ihren Messern Hämmer abspänderten / auch diese nicht heraus geben wolte / ob sich gleich die Stade erbot / angehaltenen Weine fahren zu lassen. Weil sie wohl mercken konnte / daß man sie bey dem Hn. Bischoff / als handelte sie tröstlich / wider dessen Respect u. s. w. angeben dürffte / erließ an Selbigen ein anders bezichtigendes respectucules Schreiben / in welchem sie die neuerliche Zumuthung seiner Bedienten vorstellere / und umb ihnen zuzuhenden Einhalt batte:

Zu diesen Beschwerden kamen auch andre so im geistl. als poltrischen Dingen / da die Bischöfl. Nähe ihren Pincpal in offnen Patenten nicht nur einen Bischoffen; sondern auch Fürßen der Stade / und Wormbs seine Stade nanneten / welches das Ansehen gab / samt wolten sie solche

1707.

Eöln vom la Croix, ohne sendem Schaden bombardirt.

Wormbs Zoll-Sachen vom Bischoff gravirt

auch/da man seine Immediat und Reichs-Rechte angreiff

Stade

1707.

Stadt aus der Reichs-freyen Ohnmittelbarkeit lesen / und dem Bischoff unterwürffig machen. Nebst dem hatten auch die Cathol. mit ihrer Procession die von Evangel. bisher allein tringehabte S. Gangolffs oder Melthards Kirche gewaltsam bezogen / auch sich mercken lassen / als wolten sie sich der S. Magnus Kirche anmassen / und den Kirchen Bau auf der Stadt eignen Grunde verhindern ; wie sie sich auch einer Jurisdiction in Eß Sachen über die Bürger der Stadt zu unterziehen Anstalt gemacht zu haben / beschuldiget / ja so gar über die Bischoffl. Bedenre geklagt wurde / als wenn sie gestiffen wären / denen Cathol. Bürgern einen gleichen Verdacht wider vorgesezten Magistrat beyzubringen. Dieser stellet dieses dem Evangel. Corpori beweglich vor / mit Bitte durch sein Vorwort des Hn. Bischoffs Hochfürstl. Durchl. zu Abstellung solcher Bedrängniß / bewegen zu helfen / oder / da dieses nicht verfrucht / Königl. Maj. in Schweden dahin zu vermögen / daß Selbte durch Dero in Breslau subsistirenden Ministre, hochgedachtem auch allda sich findenden Hn. Bischoff eine nachdrückliche Vorstellung dithfalls thun lassen / und sich sonderlich die Stadt auff derer Nachrungen in ihren Schreiban bezogen / darvon die Worre diese sind:

mit Bitte
Schwe-
den zur
Mitte-
lung zu
vermö-
gen /

mit An-
zeige seiner
in alten
Nachrun-
gen ent-
haltenen
Gründe.

Und hiemit sollen alle Sachen gründlich / ernstlich und ewiglich zwischen den obgenannten Partheyen / wie die gewesen / entschieden seyn / dazu sollen Räte und gemeine Bürger zu Worms / die Pfaffheit / und hinwieder die Pfaffheit den Rath und gemeine Bürger in oder ausser der Stadt / mit einiger Gewalt an ihrem Leben / Haab und Gütern keineswegs belästigen / beträngen oder beschädigen / und obs Sach wäre / daß hierüber eine Parthey die andere mit Gewalt an ihrem Leben / Haab und Gütern / da BDe für seye / zu bedrängen unterstünde / dieselbe Parthey / die solches zu thun unterstehen würde / soll alle ihre Berechtigkeit / so derselben in dem ersten Spruch durch unsern Vetteren Herzog Friedrich zu Sachsen / und uns am Samstlag nach unsers HErrn Leichnamhs Tag nächst versblenen alhier zu Worms und in diesem gegenwärtigen Spruch mit samt der obgemeldten zweyen von unsern Vetteren zu Sachsen zuverordneten Räten zuerhandt ist / gänzlich und zumahl dar durch verlohren haben / etc.

So auch über kurze oder lange Zeit in diesem Vertrag in einem oder mehr Articul Miß oder ungläublicher Verstand und Irung zuviel / so soll die etne Parthey die andere zu gütl. Gespräch und zu gelegenen Tagen ersodern / und so sie zu allen Theilen also erscheinen / gütl. unterreden / Unkosten zu verhüten / des gütl. vereinen und vertragen / wo sie aber unvertragen von einander scheiden / so soll jede Parthey drey weltl. Stands benennen und zusammen zu kommen vermögen.

Hierüber deliberirte man nun bey dem Corpore Evangelico, und ersuhr man / es sey geschlossen worden / Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Bischoff vorzustellen / daß man ab Seiten desselbigen doch die Abstellung derer grossen / Stadt Worms / zugefügten Bedrückungen veranlassen

Corpus
Evangel.
resolvirt
an Bi-
schoff zu
schreiben.

möchte / widrigen Falls wolte man Königl. M. in Schweden / um nachdrückl. Assistentz ersuchen etc. das weitere wird sich von der Sache in folgenden Jahren zeigen.

Nassau-Saarbrücken regte sich in diesen Rheinischen Gegenden dieses Jahr auch wegen seiner alten mit Loehringen der Graffschafft Saarwerden halber gehalten und theils noch schwebenden Streitigkeit. Bey denen Westphäl. Geschichten dieses Jahrs sind Genealogische Tabellen derer alten Mörsisch-Saarwerdischen und Nassau-Saarbrückischen Häuser / auch in selbigen die Verwandtschaft und theils Abkunft des letztern mit und von dem erstern zu sehen / die auch zugleich ein Licht zu bessern Verständniß der gedachten Streitigkeit über Saarwerden zwischen Loehringen und Nassau geben können. Denn man siehet daselbst / daß im 15. Seculo Mörs und Saarwerden zwey Aeste eines Stammes gewesen / der in Graf Friedrichen dem I. entsprossen / welcher mit einer Erb-Tochter Saarwerden verheyrathet / darwider sich schon dazumahl der Bischoff zu Metz gesetzt / vorgebende / es sey Saarwerden eine Manns-Lehen / und da keine männliche verhanden / dem Bischoff eröffnet und heimgefallen / doch mußte er sie dem gedachten Hause Mörs überlassen / welches auch hernach die Belehnung ordentlich von Metz erhielt / und Saarwerden also dem jüngern Ast des Mörsischen Hauses verblieb / dessen männl. Zweige auch Anno 1517. vollends aus / folglich die alten Handel über Saarwerden wieder angengeng. Denn des letzt absterbenden Grafen von Saarwerden Schwester Catharina hatte sich an Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken vermählet / und solchen / noch bey Lebzeiten ihres Bruders die Halbscheid von Saarwerden als väterl. Erbe zugebracht / der sich nun der andern Helffte / nach Absterben des letztern Grafens / auch anmassete. Der damalige Bischoff von Metz / Johannes / ein Herzog von Loehringen war damit nicht zufrieden / wolte behaupten alle Metzsche / auf der andern Seiten der Saar gegen Elsaß oder Teutschland zu gelegene Lehen / wären ettel Manns-Lehen / versagte demhero nicht nur der Gemahlin Grafen Johann Ludwigs von Nassau-Saarbrücken / Catharinen / die gesuchte Investitur über Saarwerden / sondern belehnte auch im Gegentheil alsofort Anno 1527. seinen Bruder Antonium, Herzogen von Loehringen / mit selbiger / woher denn der Anspruch des Hauses Loehringen auff Saarwerden kome.

Solches wolte Gewalt brauchen / mußte es aber / auf Befehl Caroli V. unterlassen / und den Weg des Rechts gehen / und gediehe es unter diesen Anstalten dahin / daß mehrgedachter Catharinen Sohn / Johann Graf von Nassau-Saarbrücken / die Belehnung über Saarwerden von dem Bischoff Metz erhielt. Da er aber auch ohne Erben verschied / und vor seinem Tode noch Saarwerden seinem Vetter cediret hatte / gieng der Lehen wieder an / doch blieb Nassau im Besitz und der Proceß wurde am Cammer-Gerichte getrieben / bis An. 1629. den 7. Julii die Sentenz erfolgte : Daß die in der Graffschafft Saarwerden begriff-

1707.

Nassau-
Saarbrü-
cken bit-
tet / die
alte Streit-
igkeit
zwischen
ihm und
Loehrin-
gen / we-
gen Saar-
werden / etc.

1707.

sene Burg und Stadt Saarwerden / die Stadt Bockenheim / und der Hof Wiebersweller mit etnes jeden Pertinentien und Gehörungen / als vom Bisthumb Metz herrührende Manns-Lehen / Klägern / (nemlich den Herzog zu Lothringen) zuständig und beklagte (Grafen zu Nassau-Saarbrück) davon abzutreten / auch solche ihnen sambt deren von Zeiten an der geschenehen Kriegs-Befestigung aufgehobenen Nutzungen / und deren / so davon aufgehoben werden mögen / einzuräumen / und zu entrichten schuldig / von allen übrigen Forderungen aber erwähnte Beklagte zu absolviren seyn. Worauff der Herzog Franciscus der zweyte zu Lothringen nicht allein die in dem Sentenz benannte / sondern auch andere Dertter der Graffschafft Saarwerden mit gewapneter Hand in Besitz nehmen ließ / darinnen er auch blieb / ohngeachtet die Grafen zu Saarbrück Revisionem Actorum erhielten.

In solchem Stande blieb es bis zu den Westphälischen Friedens-Tractaten / woselbst diese Sache auch vorkam / und wurde in dem Frieden-Schluss constituiret / das die Graffschafft Saarwerden denen Grafen zu Nassau / jedoch jedem Theil sein Recht vorbehaltlich / restituiret werden sollte. Ob nun zwar die Grafen zu Nassau so wohl privatim als auch auff dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1653. die Restitution dieser und andern Dertter foderten / so wolte sich Lothringen doch nicht ehe darzu verstehen / als bis ihm vom Reich / so in dem Frieden-Schluss nicht mit eingeschlossen / zur Satisfaction vor den in dem Krieg erlittenen Schaden / eine Million Reichs-gezehlet wurde. Nassau-Saarbrücken kam hierauf Anno 1665. auff dem Deputations-Tage zu Brancfurt mit einem Memorial ein / und ersuchte die Reichs-Stände / diese Sache dahin zu vermitteln / das er vermöge des Frieden-Schlusses zu dem seinigen gelangen möchte. Ob nun diese zwar / nach gehaltenen Deliberation, davor hielten / es wäre besser / die Restitution durch gültliche Wege / vermöge Erlegung eines Stück Geldes / von Reichswegen loco satisfactionis vor den Herzog zu Lothringen zu erheben / als dieselbe durch eine gefährliche und kostbare militarische Execution darzu zu zwingen / der Kayser auch dem zu Folge vor sich und im Nahmen und mit Einwilligung der Stände hierüber gültlicher Handlung pflegen / und dem Herzoge zu Lothringen von Reichswegen ein Stück Geldes versprechen ließ; so kamen doch viele Incidentien darzwischen / so die Sach verschoben; daher Nassau-Saarbrück Anno 1664. auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg mit einem abermahligten Memorial einkam / und die Restitution urgirte. Es wurde jedoch nichts effectuirt / bis endlich 1669. zwischen beyden Theilen / durch Vermittelung einiger Reichs-Deputirten / ein Interims-Vergleich getroffen wurde / vermöge dessen Lothringen die Metzische Lehen / nemlich Saarwerden / Bockenheim / und Wiebersweller so lange zu behalten / concediret wurde / bis das Revisorium zu Ende gebracht; das übrige aber / so zu der Graffschafft Saarwerden gehörig / sollte nebst der Vogrey Herbisheim und dem

Schloß Homburg den Nassauern restituiret werden; den Lothringern jedoch erlaubt seyn so lange Garnison auff ihre Kosten darinnen zu halten / bis das vom Reich versprochene Geld ausgezahlt würde / welches alles auch von den Commissariis, so die Stände des Reichs darzu designirt / zur Execution gebracht worden.

Nunmehr wolte Saarbrücken gern aus dem Handel seyn / und meynte auch Zeit und Gelegenheit erlebet zu haben / desselbigen Ausmachung zu erlangen / weil eine Extraordinair-Cammer-Visitation-Commission vor sich gehen / und bey selbiger auch Revision ein und andern Processus, z. E. in Münsterischer Erb-Männer-Sache / vorgekommen werden sollte; deshalben wendete es sich ans Reich mit der Bitte denen Herren Visitationibus des Cammer, Gerichts mit aufzugeben / das die Revision des Saarwerdischen Processus zwischen Lothringen und Saarbrücken / gleich Anfangs vor allen andern vorgenommen werden möchte / weil letzters Haus die Hoffnung hatte klar zu zeigen / das Burg und Stadt Saarwerden / Stadt Bockenheim und Wiebersweller Hof ihm allerdings zuzusprechen / auch Ersetzung und Satisfaction von Lothringen zu leisten sey in puncto fructuum perceptorum & percipiendorum atque illatorum damnorum, welche Saarbrücken seit der Lothringischen Invasion ab 1629. ermangelt und erleyden müssen / und die sich / richtiger Rechnung nach / auff viele Tonnen Goldes belieffen / u. s. w.

In dem Nassauischen Hause selbst brach zwischen dem Jostein, und Saarbrückischen Hause der Zeit eine alte Strittigkeit wiederum mit neuer Macht herfür / die ihren Ursprung aus ehemaliger nicht klar und gründlich, ausgemachten Theilung dieser zweyen Häuser hatte. Solche Theilung zubewerkten war von ihnen insgesamte Anno 1649. eine Kayserl. Commission ausgebracht / auch auff damahligen Herzog von Gotha erkennen und durch diesen das Werk in die Wege gericht worden / das es Anno 1651. in den Haupt-Stücken mit der Commission seine Endschaft und nur einige Neben-Puncten / nemlich eine an Nassau von Durlach geforderte Schuld / welcher wegen hernach Durlach judicialiter in die Jostein zugeheltte Herrschafft Loth gewesen / also von Jostein an andre Præstatio Evictionis begehrt worden ist; desgleichen Liquidirung einiger Ban-Liosten / die Jostein zu heben im Theilungs-Vergleich überhaupt zuerkennet worden / desgleichen 100. fl. jährige Renten / die andre Nassauische Häuser Jostein nachtragen sollen / weil die Länder nicht so gar genau zu gleichem Ertrag getheilt werden mögen / darwider aber obgedachte andre Häuser gegen Jostein verschiedenes einwendet / doch war in dem Theilungs-Neben-Recess überhaupt die Vernehmung geschehen / das diese strittige Dinge binnen 3. Monaten abgerhan und deshalben mit des Herzogs Ernst von Gotha / als Kayserl. Commissarij Gutachten und Genehmhabung eine Zusammenkunft veranlassen werden sollen / ohne Insonderheit auszudrücken: wie und welcher Gestalt deroselbigen Abmachung

1707.

Dermale durch vi. sitation aufma- chen zu lassen bei Reich.

Nassauischen Hause selbst innewischen Jostein u. Saarbrück Weillburg

Ursprung davon

zube.

1707.

Soll vor Illustration ausgebracht werden?

Jostein geht an Reichshofrath.

Gegentheile wil sich da und vor Commission nicht einlassen.

der Reichshof Rath sententia nirt/ es sollte doch geschehen.

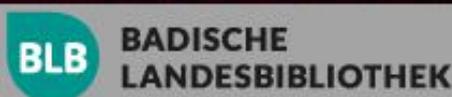
zubewirken sey? welches eben Gelegenheit zu her nachfolgenden langen Zwistigkeiten gegeben. Denn Saarbrücken und Weilburg wolten es weder vor der Gotha'schen (die sie ohnedem für geendiget hielten) noch auch für der Anno 1660. von Jostein auff Mahns im Kayserl. Reichs. Hof-Rath extrahirten Commission thun/ anstehende daß diese Sache für die in Nassauischer ErbverEin de Anno 1491. gewillführte Austräge/ die aus Vasallen bestehen sollen/ gehörere. Dieses stund Jostein nicht an/ und brachte man den Zancel vor das Cammer. Gericht/ an welchem Anno 1673. in „Contradictorio gesprochen worden: daß alle „solche Differentien/ vermög angezogener ErbverEin de Anno 1491. vor Nassauischen Valallis, tanquam Austregis Conventionalibus, auszumachen wären. Diefemnach kam es zu Niederlegung sothaniger Austräge/ vor welchen man erzehlte Punkte Anno 1673. 1674. 1675. handelte/ aber nichts endliches abhandeln konte/ sondern sie unausgemacht liegen lassen mußte/ da ohnedem Jostein darob gehalten/ das Fatale oder die solcher Austrags. Handlung gesetzte Zeit/ sey verlauffen/ und finde es ferner keine statt. Jostein beklagte die andern Linien hierauff in Ansehung Durlach'scher im zuzahlen aufserlegter Schuld ad præstandam Evictionem des ihm zugetheilten/ aber nun entzogenen Lahrs vor dem Kayserl. Cammer. Gerichte/ welches Anno 1682. diesen Punct/ (wie sonst darmit und andern/ nach schon erzehlet/ geschehen) vor des Gräfl. Nassauischen Hauses in der ErbverEin desselbigen verordnete Schieds. Richter oder Austräge verweise. Nassau. Jostein aber wendete sich dagegen wiederum an den Reichs. Hofrath/ unter dem Ansehen: die Schieds. Richter. Instanz sey schon vor 7. Jahren expiriret/ dieses der Cammer nicht wissend/ bey ihr über den Punct: Ob die expirirete Austräge noch statt finden könnten? nicht submittiret oder Erkännuß begehrt/ ihr Ausspruch nur ein Bey. Urtheil/ das nach Erkennung darin begangenen Irthums geändert werden kan/ die Jurisdiction des Kayserl. Reichs. Hofraths/ selbber bey ihm Anno 1649. gesucht und erhaltenen Theilungs. Commission, in daher oder aus solcher Theilung entspringenden Streitigkeiten/ wohl fundirt gewesen u. s. w. Bey solchem Reichs. Hof. Rath suchte Jostein umb Erneuerung der Gotha'schen Commission nach/ und erhielt sie auch Anno 1698. welche denn in der Sache/ ohngeachtet daß sich Saarbrücken und Weilburg nicht einlassen wolte/ verfuhr/ und ob gleich Saarbrücken und Weilburg sich mit Beschwerden an den Reichs. Convent zu wenden vermeynten/ iterato, durch ein Decret des Reichs. Hof. Raths unterm 12. May und 14. Junii dieses 1707ten Jahrs/ sententia nirt wurde: „Es sollte paribus impetratis, „ihres ohnstatthafften und nur außzöglich zum Reichs. Convent unternommenen Gesuchs ohnerachtet/ sub pœnâ contumaciali à Commissione „Caesareâ aufserlegt werden/ die peremptorische „Nothdurfften/ da sie etliche in der Haupt. Sache „hätten/ coram Commissione, vorzubringen. In Entschung dessen aber/ was Pars Impetrans

in gedachter Haupt. Sache bis dahin exhibiret/ „gebührend examiniren und darüber mit ausführlichen Gutachten berichten u. c. c. Saarbrücken und Weilburg wehrere sich doch beständig vor der Commission zu handeln/ berieff sich auff die Cameral. Sentenz de Anno 1682. da dieserley Dinge ad Austregas Familiae Conventionalis verweise worden/ folgerte dannhero daß die Jurisdictione judicii Aulici Caesarei incompetens, die daher erkannte Commission nicht wohl begründet/ durch dergleichen Verfahren dem Juri Austregali, zu gesambter Stände Gefährung/ Abbruch gethan worden sey/ u. dgl. m.

Jostein wolte das Gegentheile behaupten mit folgenden an Tag gelegten Anzehlungen. Weilln

1. Die Haupt. Sache/ nemlich die Ergänzung der ehemahls Anno 1629. gemachten Landes. Theilung bey dem Reichs. Hofrath Ao. 1649. anhängig gemacht/ deren halben auch
2. Eine Commission auf Sachsen. Gotha dicto Anno erkannt worden/
3. Per delegationem vel commissionis dationem autem Jurisdictione prævenitur.
4. Die 150 fürbrachte/ zwar an sich liquide und à Judicio Aulico pro liquidis declarirte Posten aus solcher Theilung Acten. kündig herrühren/ deßwegen auch
5. Der Commissarius zu deren Entscheidung einen Termin von 3. Monath ausgefetzt/ und die Commission so lang offen behalten/ und ob wohl selbstiger
6. Sine impetrantis culpa verstrichen/ auch
7. Impetrans darauf ein anderweite Commission aus angeführten Ursachen noch gesucht/ zu dem
8. Anno 1673. 74. und 75. sich in das Judicium Austregarum Conventionalium eingelassen/ nicht weniger
9. Circa Annum 1680. und 81. wegen der Lahrschen eviction in Camere geklaget/ so hat derselbe doch
10. Die etmahls in Judicio Aulico prævenirte Jurisdiction durch sein ohne dem angehöriges Privat. Unternehmen nicht auffheben/
11. Die Anno 1682. erfolgte Cameral. Sentenz gedachter prævention in Præjudicium Aulae Caesareæ annulliren können noch wollen. Weillen auch
12. Als Anno 1680. und 81. da die materia evictionis sub rubrica: Durlach/ contra Nassau in puncto liquidationis, nicht aber Nassau contra Nassau in puncto evictionis in Camera urgiret/ dieser punctus Austregarum nicht untersuchet noch darüber submittiret worden/ consequenter nicht Recht kräftig gesprochen werden können und folglich damahliger Judex prætentus
13. Der prævention Judicii Aulici in Causa principali & connexis nicht informirt gewesen/ daß also
14. Diese Sententia interlocutoria, quæ semper & quancumque errore cognito mutari

1707.



1707.

potest per l. 14. D. de re Judic. in rem judicatam
nicht erwachsen/sondern

15. Eo ipso, da Judicium Aulicum die Com-
mission vi semel per praeventionem & litispende-
tiam anno 1649. stabilitz Jurisdictionis seither
1698. erneuert / auch den errorem entdeckt und
corrigiret / gleichwie dann

16. Der Error nun so merklich auß der Sen-
tenz selbst erscheinet / indeme die Cammer in dem
praesupposito gestanden / daß die Schiedsrichter-
liche Instanz, so Anno 1673. 74. und 75. gewäh-
ret / noch in vigore seye / da selbige doch sententia
non lata, lapso fatali, ipso Jure expiriret / dannen-
hero in der Clausul die Worte : Verordnete
Schieds. Richter ic. enthalten / ita ut per verba
praeteriti temporis eo respexerit, da sie sich sonst
verborum futuri temporis würde bedienet ha-
ben/und

17. Die Theilungs- & Strittigkeiten über Land
und Herrschaften / wie denn die einzige Forderung
die Bewehrung der ganzen Herrschafft Jahr
oder ein equivalent in Land und Leut betrifft / sic
natura & qualitate non ad Austregas, sondern
Judicium Aulicum gehören können: nam illustres
controversia Ministros requirunt Judices, in wel-
chen Betracht nicht nur ferners die sentenz de Ao.
1682. racione annexae clausulae, quippe quae
qualitatem causae mutare non potuit, null und
nichtig/sondern auch weil

18. Unter dieser Theilungs- & Strittigkeiten
Posten und Fragen über die Erbverteilung selb-
sten enthalten/insonderheit racione modi, wie bey
Erhaltung des Fürstenstands der beyden Linien
Josten und Usingen mit denen noch Gräff. Häu-
ser Weiburg / Ottweiler / und Saarbrücken / das
Seniorat und Directorium hynaus geführt wer-
den solle & racione juris Praedictae, westwegen denn
auch die Gothalsche Commission in Anno 1706.
den 16. Decemb. ad hoc punctum Directorii von
Reichs Hoff. Rath wegen extendiret worden / ist
vel ex hoc capite die beregte Sentenz ohnkräftig/
auch deswegen/ weil

19. Die Liquida maximè ex confessione partis
nullo modo ad Austregas gehören / nun aber der
Gegentheil nicht nur in seinem producto p. 7. in
denen Worten : Fürnemlich / wann man ferter
consideriret daß die lahrische Eviotions präten-
sion auß einer gemeinschaftlichen Schuld herrüh-
ret / welche der Herz Marggraff von Durlach an
das ganze Haus Nassau gefodert / und sich darauß
in die Hypothec immittiren lassen / das liquidum
nochmahls judicialiter eingestehet/sondern auch

20. Die Reichs. Hoffrätliche. Acta und ad-
verta partis darbey vorhandene und producire
Confessiones in forma probante, non tantum vi
publicorum, sed etiam privatorum instrumento-
rum, wodurch das liquidum absonderlich stabiliret
worden ohnwiderteglich außweisen/zumahlen auch
der Gegentheil solches noch nicht ansichet / sondern
nur illiquide Gegen präensiones opponiret: wie
man dann

21. auch impetrantischer seits coram Austre-
gis so gleich exceptionem illiquidi einwenden / und
die Sach also ad idem dannoch hynaus lauffen und

nur neue Aufzüge verursachen würde / darneben/

22. Aus obangeführten Urtheil zuersehen / daß
selbige alle tunc temporis verhandelte Acta ex ca-
pite deficientis mandati cassiret / daß es also
aus solchen cassirten Actis kein neues Austregal-
Gerichte mit bestand per sententiam introduciret
werden könne / cum exceptio deficientis mandati
totum Judicium, ergo etiam subsequenter sen-
tentiam reddat nullam, wie nun

23. Alle diese rationes und supposita in facto
waren und in den Reichs. Hoffrätlichen Actis
bewiesen und bezeuget / also wäre

24. Augusto Judicio Aulico sehr nachtheilig in
eine solche Schmälerung der privative dñsals
competirenden Kayserl. Jurisdiction zu conde-
scendiren/dem Impetranten aber wiederführe der
größte ohnleidenschaftlicher Zorn/wann die nun ins eilt-
ste Jahr ab Ao. 1698. ex rationibus supra dictis
bestätigte confirmatio Commissionis durch erfolgte
Handlung underkanten Entscheid/auf einmal nie.
dergeleget worden/und man sich der so klaren circa
praeventionem qualitatem causae & liquidi dispo-
nirender Rechten nicht zu erfreuen haben solte.

NB. Das Argumentum ab expiratione Au-
stregarum & earundem instantiis per
lapsum fatalis anni 1673. 74. 75. non
subsecuta sententia desumptum, wäre al-
lein sufficient, die nullitæ der Urtheil de
An. 1682. zu beweisen.

Judex enim Cameralis tempore latae sententiae
dictae aut scivit instantiam istam Austregalem
per lapsum fatalis expirasse, aut ignoravit, si scivit?
Clausula ista remissoria ceu contra Jus in thesi
pronunciata, est ipso Jure nulla, quia Juris notifi-
cimi est, lapso fatali causam devolvi ipso Jure ad
Judicium superius & prorogari eam non posse, ni-
si partium consensu, quum tantum abest, Dn. Im-
petr. consensisse, ut potius constanter contradixerit.
Signoravit? Clausula ista remissoria ex errore
adjecta, quae in sententia interlocutoria, qualis
haec procul dubio est, cognito errore, corrigi &
mutari potest, cum nunquam interlocutoria adeo
in rem Judicatam transeat, ut error mutari ne-
queat. Dergleichen läßt sich auch circa präven-
tionem folgern. Cum aut sciverat eam Judicium
Cameralis aut ignoraverat: priori casu planum est,
sententia ista interlocutoria Jus praevencionis Aulæ
Imperialis qualis tolli non potuisse, praesertim,
cum sit res inter alios acta, quae Aulicum Judi-
cium non tangit; sin posterius, idem dicendum,
quod de secundo membro superius probatum
fuit.

Die obgedachte Kayserl. Commission für mit
Untersuchung des Jostenischen Einbringens fort-
wie sehr auch Saarbrücken und Weiburg sich ein-
zulassen weigerte / und gab unterm 14. Julii dieses
Jahres einen Bericht an Kayserl. Majest. ab / in
welchem drey gefoderte Punkte / als (1.) die Be-
wehrschafts- & Leistung wegen der Herrschafft Jahr/
(2.) die im Gothalschen Proceß benahmte an Jo-
stein zu zahlende Bau-Gelder (3.) die jährliche von
übrigen Häusern an Josten nachzutragende
100. Fl. vor liquid und dergestalt beschaffen zu
seyn erkennen wurden / daß Kayserl. Seits die

1707.

Was die
Kayserl.
Commis-
sion für
Josten
erkennet.

Zah.



ERNESTVS LVDOVICVS
DARMSSTADIENSIS HASSIAE
LANDGRAVIVS

1707.

Darmstadt wendet sich in Bussecker Thal Strittigkeit wider Reichs-Hofraths Sentenz an Kayf. Maj.

Zahlung an Josten mit Recht befohlen werden könnte etc. Wie denn auch das folgende Jahr eine Reichs-Hofraths Sentenz auf diesen Schlag erging / davon zu seiner Zeit ein mehrers.

Was vor ein hefftiger Streit wegen des Bussecker Thals / zwischen Hessen Darmstadt / auch des Thals San-Erben und Mittel-Rheinischer Ritterschafft am Kayserl. Reichs-Hofrath geschwebet / und wie in selbtgem ein End-Urtheil wider Darmstadt gesprochen worden / ist aus vorrigen Theilen unsers Theatri erinnerund ersichtlich. Dem Hn. Land-Graf fiel das gedachte Urtheil gar empfindlich / kam ihm auch nichtig und widerrechtlich vor / als wenn es nicht nach dem Inhalt der Klage / sondern mehr zum Vortheil Kayserl. Hof-Cammer abgefasset worden wäre. Doch ließ derselbige / durch / am Kayserl. Hof habenden Abgesandten vorstellen / welch Prajudiz ihm hterunter zugesüget worden / sich quavis Competentia reserviren / und um Prolongirung des Viermonatl. angeetzten Termins anhalten / Zeit zu haben / ein oder ander Remedium wider gedachte Sentenz einzuwenden. Man schlug aber dieses ab / und nahm Darmstadt daher sich zu beschweren Gelegenheit / der Kayf. Reichs-Hofrath habe sich durch eine besondre Animosität wider Darmstadt einnehmen lassen / nicht nur der Mittel-Rheinischen Ritterschafft Orts Wetterau und denen hinter selbtiger unytänlich stehenden San-Erben und Unterthanen des Bussecker Thals durch die Fingern zu sehen. Diese San-Erben ließen sich auch / ehe noch der 4. monat. in der Sentenz enthaltene Termin verstrichen war bey der Burg Friedberg / als Glieder der freyen Reichs-Ritterschafft / zu Sitz und Stimm aufnehmen / die Unterthanen des Thals wolten abermaln Landgräfl. Verordnungen nicht mehr folgen / keine dgl. Obrigkeit erkennen / noch solche Zoll-Stücke leyden / hieben diese gewaltsam darnteder / brachten sich aber weiter nichts als gefängl. Einziehung und harte Execuciones zuwegen / mit welchem sich der Hr. Landgraf bey seinem Recht erhalten zu müssen anzeigte. Der Kayf. Hofrath nahm es ganz anders auff / ertheilte / noch vor dem mehrgedachten in publicirter Sentenz angeetzten Viermonatl. Termino, ein auff die Execution gerichteter Mandatum sine Clautula, wie denn auch hernach zu solchem Abscheu eine Commission auff Chur-Pfalz erkennen wurde. Darmstadt ließ eine weltläufftliche Schrifft auffsetzen / in welcher / wie das Rubrum lautet / die vom Reichs-Hofrath begangene Nullitäten und Iniquitäten erwiesen seyn solten / nebst Deduction seiner Beschwerden / und gegen das Einwenden der Bussecker Thal- Leute die Darmstädtsche Antwort / wie beydersseits bisher angezo-gen worden ist / dargestellet worden war / welche es Jhro Kayserl. Maj. mittelst dieses an Selbte eingegebenen Memorials unterm 23. Dec. dieses Jahrs überreichte.

Allerdurchlauchtigster / etc.

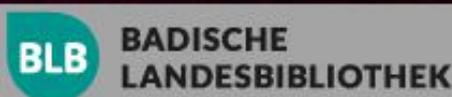
an Kayf. Maj. mit einem Schreiben

Theatri Europæi XVIII. Theil.

schweren Sorgen / auch mit meinen Angelegenheiten zu beunruhigen / dessen würde ich mich auffser dem mit unvermutheten zugesessenen äußersten Nothfällen / daran nicht nur meines / sondern des gesammten Fürstl. Hauses Hessen und dessen Prosterität größtes Interesse hasset / nimmermehr unterfangen haben.

Nachdeme aber verschiedener meiner sowohl an Ew. Kayserl. Maj. als Dero in G.Die ruhenden Hn. Vatters Kayserl. Maj. glorwürdigster Gedächtniß / allerunterthänigst rrißtiger Ursachen Vorstellungen ohngeachtet / Dero Kayf. Reichs-Hofrathes gefallen hat / in einer von meinen angebohrnen Landes- Unterthanen in dem Bussecker Thal wider mich freventl. erhobenen Klage am 23. Decembr. abgewichenen Jahrs / eine mir und meinem Stamm-Haus / sodann denen / mit demselben Erb-verbrüder- und Erb- vereinigten Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Brandenburg höchst nachtheiltige / auch andern Chur- Fürsten und Ständen des Reichs / und wohl eben Ew. Kayserl. Maj. selbst in Absicht Dero Erblanden / zum unwoiderbringlichen Prajudiz und schädlicher Consequens gereichtge Definitiv-Sentenz abzufassen / förderst aller fernern durch meinen dermahlen bey Ew. Kayserl. Majest. substituierenden Rath gehöthener mündlichen Repräsentationen unangesehen / selbige so gar intra fatale interponendi Competentis remedii zur Execution zu setzen / und in solchem allen dermassen animosè zu verfahren / daß / wann sonst das gewöhnl. Remedium Supplicationis, worzu nicht minder / als zu allen andern Reichs-Mitteln ich mir durch dienliche Reservacion zu mehrer Vorsorg den Weg in eventum offen behalten / hätte vorsehen / und dadurch die Nichtigkeit und Iniquität beregter Urtheil vorstellen wollen / keine Hoffnung eines zurecht-gebührlischen Entscheids absehen können / so werden Ew. Kayserl. Maj. hoffentlich allergnädigst und mitleidest erwegen / daß ich mich unumgänglich gemüßiget befunden / hietrnin falls die Zusucht zu Deroselben und dem ganzen Reich / mit Vorbehalt des dem höchsten Gericht sonst zu tragenden schuldigen Respects zu nehmen / allermassen Ew. Kayf. Majest. aus bepfommenden gedruckten Memoriali samt Deduction der Nullitäten / und Iniquitäten erwehnten Urtheils und deren vermeintl. angeordneten Vollziehung / Jhro solches des mehrern referiren zu lassen / allergnädigst geruhen wolten / ersuche demnach Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst / dieselbe wollen meine durch-unvermeidliche Nothwendigkeit abgeringene warhafftige aus denen Actis und sonst unwoiderreibliche Repräsentation mit aller mildester Erwegung und Behergung beglücken / und Dero allerhöchsten Dres-sam Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / die Sach dahin / wie in nächstgemeldtem Memoriali gebetten / zu richten / mithin mir die sonderbahre Consolation wiederfahren zu lassen / in allerhöchsten Kayserl. Gnaden geruhen / damit durch gebettene Declaration und Cassation oder sonst in andere Wege Rechts alles Nachtheil von meinem und dem Fürstl. Stamm-Haus Hessen / auch andern dabey interessirten Ständen abgewendet auch in

1707.



1707.

deßfalls bey der Posterität und dem ganzen Reich von allen Vorwurff sicher gestellt seyn möge.

Solche allerhöchste Kayserl. Willfahrigung und billigmäßige Verfügung um Ew. Kayserl. Maj. mit immerwährendem allerunterthänigsten Danck und treuehorsaambster willigster Darstellung Guts und Bluts zu verdienen / werde ich niemahlen eine Gelegenheit entgehen lassen / der zu beständigen Kayserl. Hulden und Gnaden mich allergehorsambst empfehle / und mit unüberbrüchlicher Devotion Lebenslang verharre:

Ew. Kayserl. Majestät zc. zc.

Ubergibt zugleich den Recours derer Stände / in Justizsachen / an Reichs-Convent zu behaupten / eine Deduction.

Well nun bishero die Erfahrung gewesen / daß der Kayserl. Hof den Recours von denen höchsten Reichs-Berichten an den Reichs-Convent gar übel nehmen / und für eine unbillige Sache halten wolte; so ließ Darmstadt eine Schrift ausfertigen / unter dem Titel: Kurze und gründliche Bewehrung / daß der Recursus ad Comitum, auch in Justizsachen / so vor denen höchsten Reichs-Berichten ventiliret worden / denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen / in specie, aber in der Vnselcker Thal Sache / dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt / nicht präcludet werden könne.

Ehurspalt sucht alte Würden /

Den weltlern Zustand und Fortgang der Sachen wird folgenden Jahrs Erzählung darlegen / im Gegenwärtigen gab sich Ehurspalt viel Mühe wiederum zu denen Landen und Gerechsamten zuzugelangen / so die Pfalz am Rhein vor dem Böhmischen Lermen und drauff gefolgten dreißigjährigen Kriege gehabt hatte / welche denn / befrage der Folge unsrer Erzählung nicht ohne Wirtung gewesen. Es erneuerte auch / nach dem Bepispiel anderer Reichs-Stände / das Verbot derer Duelle oder eigenmächtigen Zwey-Kämpffe / mit dem ernstem Bedeyten / daß alle in dergleichen verbotenen Werck ergriffene am Leben unnachlässlich gestrafft / auch derer Enkelkinder todte Körper an Galgen gehangen werden solten. Lothringen wurde von denen Juden gebeten ihnen eine Wohnung und Aussenhalt zu Nancy zuerlauben; dargegen der dieses erfahrende Bischoff von Toul einen Brief an den Herzog schrieb / die Sache zu widerrathen / unter andern ansehende; Es sey ja nicht wohl gerhan / daß man / nachdem Lothringen so viel 100. Jahr die Christl. Lehre rein gehabt / nun den Jüdischen Unglauben herbergen / und daß unter Leopoldo dem I. die Feinde und Hender Jesu Christi Erlaubnuß erlangen solten / ihre Synagoge dessen Tempeln entgegen zu stellen zc. zc.

Strittigkeit in Weglar zwischen Rath und Bürger-schaft geht ärger fort.

Die anderweites schon berührte Zwistigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft in Weglar / wolte sich noch nicht zum Frieden anschicken / vielmehr kam dieses 1707te Jahr ein Abdruck hin und wieder zum Vorschein / in dessen Rubric geklaget wurde / wie der Rath / ob er gleich nur aus bloßsen und deshalban beforderen Administratoribus rerum publicarum von Rechtswegen bestünde / hauptsächlich aber die beyde Bediente D. Seip und Licentiat Strackmann / Syndicus und

„Stadt-Schreiber / wieder Privilegia, Statuta, Rechte / Gerechtig- und Stättigkeiten / auch alle Verträge / Raths-Decreta, gemachte / doch zu publiciren unterlassene Pollicey, und Kirchen-Ordnungen gestieffentlich handelten / und / vornehmlich aber die genannte zwey Bediente / ob sie gleich von gesambter Bürgerschaft perhorrescirt worden / als dennoch ihr aufgedrungene Richter selbige auff alle ersinnliche Weise fränckten und bedrängten. In der Deduction berieffen sie sich auff einen Anno 1614. errichteten und von Kayserl. Majest. confirmirten Vertrag / und setzten an / daß dieser bald Anfangs ab Seiten des Raths nicht gehalten werden wollen / daß die Bürgerschaft darüber klagen müssen / doch nichts aufbringen können / da ohnedem der dreißigjährige Krieg drüber eingefallen / in welchem die Bürgerschaft bis auff 50. eingegangen. Nach dem Frieden hätte sich das Unheil gemehret / der Rath und Obere die etwa wenig überbliebene Bürger mit grossen Auflagen abermahlen beschweret / sich und die Ihrige / auch andere von dem dahlmahligen Beitrag befrehet / secundum 25 & libram gar nicht beygetragen / die Bürgerschaft gegen den Vertrag / in allen seinen Puncten / altermassen quoad (simum) der Bürgerschaft weder Privilegia noch Documenta, weniger Verträge / Statuten / Schug-Brief / Ordnungen und dergleichen extradiret / die folgltch denen Zünften daraus nicht referiren / oder zu ihrer Nothdurfft deren sich bedienen können / quoad (2dum) denen Eiferen / die jener Seiten rückständig gewesene Rechnungen / welche haben vorgeleget / auch künfftighin allenthalben / (das ist / was nur den Nahmen von Rechnungen hat /) dergestalt gehalten werden sollen / Vertrags-mässig zu ihrer Ersehung nicht vorgeleget / weniger was ungleich oder unrichtig in denenselben gewesen / angezeigt / noch was nöthig und nützlich der Bürgerschaft offenbahret / deren Gebrechen nach billigen Dingen nicht remediret / auff gute Ordnung und Verbesserung in nichts nicht / geschweige in allem / wie der Vertrag erfordert / bedacht / noch ins Werck gestellt / sondern dem Inhalt dieses Paragraphi schnurstracks entgegen / solcher Gestalt gehandelt / daß die Bürgerschaft fast nicht einmahl fragen dürffen / wo all daß Geld / so bey nahe ohne Zahl ihnen abgepresset / und aus ihnen unter allerhand Prætext gesauget / hinkommen: quoad (3tium) dero Eyd und Pflichten / welche erfordern in allen Stücken des gemeinen Bestens Nutz zu suchen / wie darob ersichtlich / nicht nachkommen / quoad (4tum) mit denen Benachbarten ohne Vorwissen und Bewilligung deren Zünften und der Bürgerschaft nach Belieben verfahren und gehandelt / quoad (5tum) (a) der Rath und Obere der Zünfte ihren starcken Lauff nicht gelassen / im Gegentheil (b) Ansehen der Personen gehabt (c) die Untere überletten und übereilen lassen / (d) zu schleunigen Rechten denen Bürgern nicht verhoffen / (e) sich Partheylich erwiesen / (f) Ordnungen und Statuten nicht publicirt / (g) Acta einseitig introliret / einseitig eröffnet / einseitig Urtheil publiciret / (h) in Bestrafung Ansehen der Personen

1707.

Klagen der Bürgerschaft.

sonen

1707.

sonen gehabt / nach Gelegenheit des Excesses (i) keine Moderation versüget / (k) die Geld-Bussen über das Herkommen erhöht / und nicht nach Statuten procediret / die Rathsh. Berichts- auch andere Bussen / (l) Vertrags-Gemäß nicht verhöret / sondern erhoben / unter sich wie Brüder getheilet / und an solchen ungehörigen Ort gebracht / quoad (6rum) keine Verfügung gethan: quoad (7rum) haben der Rath und Obere / die Kosten bey Erwählung der Rathsh. Personen von 60. Reichsthaler / in eilffte und zwanzig Jahren / bis auff tausend Gulden / augiret und unverantwortlich ergrössert: quoad (8rum) die Anordnung wegen des Feuers so schlecht gemacht / daß es ein Stein erbarmen möchte / wie ein solches in sequentibus Gravaminibus mit mehrem angeführt werden solle: quoad (9rum) haben der Rath und Obere (a) gemeine Bürgerchafft / mit neuen Aufssagen / ohne der Stadt besondere Noth oder augenscheinlichen Nutzen / beschwehret / die Zünfften keinesweges eines solchen sich vergleichen lassen / sondern alles vor sich und nach eigenem Belieben gethan / keine richtige Ordnung gemacht / minder zu männiglichem Nachtheil publiciret. Quoad (10rum) haben sie / der Rath und Obere / dero angehörige Bürgere / als selbstigene Unterthanen anhero gehalten / und manchen so tractiret / daß es nicht zu beschreiben. Quoad (11rum) die Rathsh. Herren / dero Kinder und Anverwandten / mit ihren Schaaßen denen Bürgern die gemeine Wehde selbstem geschmälert / denen Bürgern alle erfindliche Schaden angethan / ihnen das Ihre abwendigen lassen / dero Kinder dann gar die Bürger zur Satisfaction tödlich geschlagen / der Rath den Geschlagenen noch wohl mit einer steinlichen Straffe belegt / und ein solches / dem Bürger / vor Ersetzung seines Schadens angedeyen / wohl gar mit schwerem Gefängniß belegen lassen. Quoad (12rum) wann Bürgere gegen Rathsh. Angehörige bey Berichts Revision gesücht / abgeschlagen / wann aber ein Rathsh. Befandter solche verlangt / bewilliget. Quoad (13rum) war von Rath und Oberen / Vergleichungs-mäßig / aller Privilegien und Documenten Communication versprochen / aber nicht gehalten / wie ein solches ob-mentionirte Supplication mit mehrem besaget. Quoad (14rum) die Bürgere mit dem damaligem Hülffs-Gilden grausamlich tractiret und exquiret / bey denen Rathsh. Herren und deren Kindern ein Auge zugehan / und es so geführt / wie es anjese bey der Schagung hergehet / groß Ansehen der Personen gemacht / und eine große Ungleichheit gespieler. (Quoad 15rum) der Rath und Ober mit Eröffnung der Pforten bishero sehr parteylich erzeiget / den einen Bürger davon gehemmet / dem andern aber / welchem sie günstig gewesen / geöffnet / wohl gar die Schlüssel denen Rathsherrlichen Anverwandten und Weibern hingeben / die Pforte zu öffnen und zu schließen zc.

Nachdem nun bürgerlicher Seits vielfältig dieser und dergleichen Dinge halber am Kayserl. Cammer-Gericht geklaget / und weitem Vorgeben nach / dann und wann einigte / wenigstens Schwein-Besserung / erhalten / das Ubel aber nicht aus dem

Grunde gehoben worden war / brach Bürgerchafft. Unmuth / wie schon vormahls gedacht / umb diese Zeit desto gewaltiger herfür / und wiederholte man obfliehende Beschwerden mit vielem denen Rathsh. Personen / sonderlich Dr. Seipen und L. Starckmann eben nicht rühmlich klingendem Zusatz / wie Justiz und Poliecy so übel administrirt und beobachtet / die gemeine / auch Hospitals Einkünfte fast unrentlich handthieret / alles umb Geld gethan worden u. s. w.

Ehe wir uns noch gänzlich aus diesen Begebenheiten vor dieses Jahr wenden / müssen wir noch dem geneigten Leser vermeiden / wie die Universität Gießen ihr erstes Jubiläum / nach hingelegeten ersten Jahrhunderte ihres Alters / den 18. Octobr. begangen und darmit bis auf den 22. dito feyerlich fortzuführen / und folgendes darvon selbst / in einer Summa / kund gemacht hat.

Anheute ist der hiesigen löblichen Universität erstes Jubiläum glücklich geendigt worden. Der Einzug des Durchl. Hessen-Darmstädtischen Erb-Prinzens und Rectoris Magnificentissimi geschah mit Begleitung derer Hochfürstl. Hessischen Hn. Abgesandten / Ministres und vieler Cavaliers, des Tages vorher am 17. Octobr. und wurden dieselbe von dero hier studirenden Hr. Bruders / Prinz Franz Ernsten Durchl. Ingleichen 2. wohlmentirten Compagnien zu Pferden von hiesigen Studios eingeholt / bey deren Einzug die Stücke auff den Wall zu dreymahlen gelöset / und nach dem der Hr. Magnificentissimus die kostbar erbaute Ehren-Pforte passiret / in dem Fürstl. Schloß von dem löbl. Senatu Academico unterthänigst bewillkommet. Folgenden Tages / als am 18. Octobr. hat Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn dero Herrn Cansler und geheimbde Rath in einer wohlgefaßten reuschen Harangue in dem Universität Collegio eröffnet / welche der zettige Pro-Rector Herr D. Mollenbecius in einer kurzen doch sterlichen Rede beantwortet. Darauf der ober Kirchen-Rath D. Bilsfeld eine sehr bewegliche Lob- und Dank-Predige nach Einleitung des 101. Psal. Davids (welche mit dem Hymno Ambrosiano unter 3mahliger Lobbrennung 30. Stücken Geschüzes und vielfältigem Salvo-Schüssen von der Soldadesca Land-Willk. und Bürgerchafft beschlossen worden) und dann letzters wieder in dem Collegio Academico der Prof. Eloqu. Hr. Korthold die solennem Orationem secularem gehalten / nechstfolgenden Tages seynd in Facultatibus Theologica und Juridica 23. Candidati in Doctores promoviret worden / desgleichen auch den 20. darauff mit 32. Candidatis Medicinæ & Philosophiæ geschähen. Am 4ten Tage wurden verschiedene Orationes / so in prosa als ligata / in Lateinisch / Griechisch / Hebräisch / Chaldäisch / Syrisch / Arabisch und Aethiopischen Sprachen verlesen / und diese ganze Woche des Sonnabends mit einer disputation de rebus gestis Imperatoris Rudolphi III. (der dieser Universität ihre Privilegia ertheilet) unterm Praesidio Hr. D. Webers beschossen. Die Durchl. Herrschafft nebst dero Hr. Gesandten / Deputatis, hohen Ministris und andern unzählbaren

1707.

1717.

Fremdden haben allen diesen Actibus beygewohnt/ und seynd 4. ganze Tag über alle Anwesende in verschiedene von Hoff aus hierzu besonders mehrltzen Zimmern des schönen Universitäts-Collegii sehr magnific tractiret worden/ dabey unermessliche Gesundheit trincken/die Saucke/ Pauken/ Trompeten/ Hautbets und andere fürtreffliche/ so Vocal-als Instrumental-Musiquen sich tapffer hören lassen: Auch seynd des Freytags zu Abend die sämtlich Hn. Studiosi (nachdem man sie auch berettes die vorige Tage über wechselweis größten Theils mit an die Tafeln gezogen) nachmahls absonderlich gespeiset/ und darauff dem Durchl. Erb-Pringen von ihnen selbtige Nacht eine wohlgesetzte Serenada unterthänigst präsentiret worden. Von des Hn. Erb-Pringens Hochfürstl. Durchl. seynd des Sonnabends Nachmittag/ nebst denen Hochfürstl. Hn. Besandten / auch alle und jede Professores

ben der gnädigst verstarreten Audiens mit adreter kostbaren gülden und silbernen Medaillen begnadiget worden / desgl. auch die Hochfürstl. Hn. Besandten und übrige Deputati empfangen/ wie auch denenentgen von denen Studiosis, so des Hn. Rectoris Magnif. Hochfürstl. Durchl. mit eingeholet / deren eine gnädigst officiret worden. Unser gnädigster Landes Fürst und Hr. haben Ihre Hochfürstl. Neigung gegen Dero löbliche Universität gleich wie in allen andern / also auch darinne besonders erwiesen / das sie dem Senatui Academico einen sehr kostbaren Pocal mit verschiednen merckwürdigen Inscriptionen und darauff verzeichneten Nahmen dem Hn. Professoren gnädigst verehret / und durch so vielfältige grosse Gnade und Hochfürstl. Hulde / sich um diese löbl. Universität nicht weniger / als Dero glorwürdigste Vorfahren höchst verdienet gemacht.

1707.

Preußisch-Brandenburgische Geschichte.

Unter diesen Vorfallenheiten anwachsen den Preussen.

Diese kommen fast in allen Theiln unsers Theatri für / wegen der grossen Macht und sonderbahren Ausbreitung dieses hohen Hauses / und ist hier nur noch ein und anders nachzuholen / so anderweitig noch nicht angeführet worden. An allen Orten wo nur der gemeinsame Krieg derer Alltirren geführt wurde / traff man wohl Preussische Böcker an/ nichts desto weniger blieb es bey dem durchgehenden Ruff / es stellet Selbtiges sein Reichs-Contingent nicht wo/ und wie es gestellt werden solte / und fügte mithin / durch Unterlassung dieser Schuldigkeit / dem Reiche selbst nicht geringen Schaden zu / das an und in seinen Grängen / wie gut es auch sonst gieng / immer am meisten leyden und verlehren mußte / weil die mächtigste Glieder desselbtigen zu seiner Beschirmung am wenigsten thäten/ und den Größten aber auch unerträgl. Last/ denen Schwächern/ sonderlich vorliegenden überm Halse lieffen. Gegen dergleichen Beschuldigung wolte doch Preussen öffentlich widersprechen / ließ diesemnach durch seine Ministres hier und dar/ auch zu Regenspurg anzeigen / das Se. Königl. Maj. in Preussen / effective 25000. Mann der besten alten Trouppen in vergangener Compagne gegen Frankreich an verschiedenen Orten in Action gehabt / und ob schon davon 5000. von Engelland / und den Staat überlassen worden/ so agiren doch nun 2. Campagne nacheinander 8000. Mann in Italien / allwo sie bekandter massen/ grosse Dienste geleistet / zu deren Unterhalt zwar Ihre Königl. Majest. etliches/ aber kaum auff die Helfft der Verpflegung zu reichendes Subsidium hätten / welches noch zum Theil unrichtig bezahlt würde / zugeschwelgen anderer deficiender Præstandorum, Insonderheit was die versprochene Gelder zu denen Recrouten betreffe / welche dieses Jahr bey 3000. Mann von Sr. Königl. Maj. Trouppen/ verschiedne Feldzug über / theils im Reich und theils in denen Spanischen Niederlanden / gedienet / und daselbst jedesmahlen mit gutem Success agiret / welche Sie vergangene Cam-

paßet es vorstellen es habe sein Reichs-Contingent gestellt/

pagne an den Ober-Rhein wieder zu schicken darum Bedencken getragen / wessen man demselben die versprochene und wohlverdiente Quartier an dem Ende der Campagne von 1705. verwelgert / und sie nachher Haus gewelset / wodurch Anlaß zu dem Verlust des bereits conquestirten Unter-Elsas gegeben worden. Bey so gestalten Sachen und da (1mo) wann der Calculus rechte gezogen und auff die verschiedene von Ihrer Kön. Maj. Reichs-Provincien in Ihrem Matricular-Anschlag gebührende Moderation, Reflexion, wie billich genommen würde / das Reichs-Contingent/ so bey gegenwärtigem Krieg Sie zu stellen hätten/ nicht viel über 6000. Mann ausmachte/ auch (2) Ihre Königl. Maj. unter solchen Contingent nach allem Recht und nach dem dörren Buchstaben der wegen gegenwärtigen Kriegs gemachten Reichs-Schlüssen / auch nach anderer Stände und Erchsen Exempel diejenige Trouppen mitrechnen könten / welche Sie zu Besetzung der beyden Gränz-Bestungen Weesfel und Geldern / wie auch sonst zu Bedeckung Ihrer dortigen Frontieren nöthig hätten / ingleichen (3) mit so gutem Fundament/ wie von andern geschehen zu allegiren hätten / das sie wegen des Polnischen Kriegs und wegen der Anfallen / die sie dabey zu Versicherung Ihrer Preussischen / Pommerischen und Neumarchischen Landen machen müßten / so stricke an die völlige Stellung der Reichs-Contingentien nicht gebunden wären / und da (4) dasjenige welches sie auf Dero in Italien stehende Trouppen von 8000. Mann hätten / kaum hinreichete / 5. a 6000. dafür zu halten / folglich zum wenigsten 2000. Mann von denenselben mit zu Dero Reichs-Contingent zu rechnen seyen / so würde der Schluß leicht daraus zu machen seyn / ob nicht Ihre Kön. Maj. bey gegenwärtigem Krieg Dero gegen das Reich und ihre Alltirren tragenden Obligation ein völliges Genügen thäten / und ob Ihre mit Zug deshalb etliche Reprochen zu machen seyen / in dieser generosen Intention wolten sie auch künfftig